

SCHWEIZERISCHER
BÜHNENVERBAND
UNION DES
THEATRES SUISSE
UNIONE DEI
TEATRI SVIZZERI



svtb
schweizer verband technischer
bühnen- und veranstaltungsberufe

orchester.ch

Verband Schweizerischer Berufsorchester
Association Suisse des Orchestres Professionnels
Associazione Svizzera delle Orchestre Professionali

SCHUTZKONZEPT

zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

für

Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe

in der Schweiz

Version 4.1

09. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Präambel	5
1.2	Ziel des Schutzkonzeptes	5
1.3	Anwendung des Schutzkonzeptes	5
1.4	Gesetzliche Grundlage	6
1.5	Männliche Form	6
1.6	Abkürzungen	6
1.7	Versionsverwaltung Dokument	7
1.8	Änderungsverlauf	7
1.9	Mitwirkung	8
1.10	Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen	9
2	Schutzmassnahmen	10
2.1	Schutz gegen Übertragung	10
2.2	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	10
2.2.1	Schutzmasken generell	10
2.2.2	Hygienemasken	11
2.2.3	Atemschutzmasken FFP2/FFP3	11
2.2.4	Community Masken	12
2.2.5	Andere Masken	12
2.2.6	Schutzhandschuhe	12
2.2.7	Schutzbrille mit Seitenschutz	12
2.2.8	Umhänge / Schürzen	12
2.2.9	Schutzvisier / Gesichtsschutz	12
3	Genereller Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieb	13
3.1	Grundregeln	13
3.2	Abstandsregel*	13
3.3	Raumbelegung in geschlossenen Arbeitsräumen	13
3.4	COVID-19-Verantwortlicher	13
3.5	Mitarbeitende	14
3.6	Betriebsfremde Personen	14
3.7	Schutz besonders gefährdeter Personen	15
3.8	Arbeitsmedizinische Vorsorge	15
3.9	Arbeitszeiten und Pausenregelung	15
3.10	Empfang	15
3.11	Administration / Marketing / Büroräumlichkeiten	16
3.12	Kantine / Pausenräume	16
3.13	Künstlergarderoben	17
3.14	Sanitäreanlagen / WC	17
3.15	Dekorationswerkstätten	18
3.16	Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video	18
3.17	Kamerateam / Kameraleute	19
3.18	Kostümabteilung / Schneiderei	19
3.19	Maskenbildnerei	19
3.20	Einkleiden / Anprobe	20
3.21	Schminken	21
3.22	Requisiten	21
3.23	Kostümfundus	22
3.24	Materialfundus / Möbellager	22
3.25	Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung	22
3.26	Lüftung	23
3.27	Arbeitsmittel und Werkzeuge	23

3.28	Betriebe in Räumlichkeiten mit Mischnutzung (Fremdmieter).....	24
3.29	Reinigung / Entsorgung Abfall.....	24
3.30	Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA.....	24
3.31	Vorgehen bei Verdachtsfällen.....	25
3.32	Quarantänepflicht für einreisende Mitarbeitende.....	25
3.33	SwissCovid App.....	25
4	Auf- und Abbau.....	26
4.1	Allgemeine Informationen.....	26
4.2	Anlieferung / Be- und Entladen LKW.....	26
4.3	Verwendung von Hilfsmitteln.....	26
4.4	Bühnenaufbau / Bühnenabbau.....	27
4.5	Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege.....	27
4.6	Lagerbewirtschaftung / Externes Lager.....	27
5	Proben.....	28
5.1	Allgemeine Informationen.....	28
5.2	Anforderungen an Proberäume.....	28
5.3	Bauprobe.....	29
5.4	Schauspielproben / szenische Proben.....	29
5.5	Musik-/Orchesterproben.....	31
5.6	Gesangsproben / Chorproben.....	34
5.7	Tanzproben / Balletttraining.....	36
5.8	Bildung von «festen Teams».....	37
6	Aufführungsbetrieb mit Publikum.....	38
6.1	Raumbelegung in öffentlich zugänglichen Innenräumen.....	38
6.2	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).....	38
6.3	Ticketing / Billettkasse.....	39
6.4	Publikum allgemein.....	40
6.5	Publikum «Risikogruppe».....	40
6.6	Einlass- und Auslassmanagement.....	40
6.7	Bestuhlung / Raumbelegung.....	41
6.8	Stehplätze / Museale Aufführungen.....	42
6.9	Vorstellungsbetrieb im Bereich Kunst.....	42
6.10	Vorstellungsbetrieb im Bühnenbereich.....	42
6.11	Vorstellungsbetrieb im Zuschauerbereich.....	42
6.12	Garderobe/n.....	43
6.13	WC-Anlagen.....	43
6.14	Pausen.....	43
6.15	Restauration / Bar.....	44
6.16	Reinigung / Desinfektion.....	44
6.17	Notfallorganisation während COVID-19.....	45
6.18	Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal.....	45
7	Vermietung / Gastspiele.....	46
7.1	Allgemeine Informationen.....	46
7.2	Vertragliche Regelung / Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB.....	46
7.3	Besprechungen / Raumbesichtigung.....	46
7.4	Dokumentationen / Informationen des Vermieters.....	47
7.5	Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten.....	47
7.6	Verantwortung bei Gastspielen.....	48
7.7	Rückverfolgbarkeit / Namenlisten.....	48
8	Anleitungen / Instruktionen.....	49
8.1	Richtig Händewaschen.....	49
8.2	Anziehanleitung von Hygienemasken.....	50

8.3	Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken.....	51
8.4	Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen	52
9	Unterlagen	53
9.1	Information Empfang	53
9.2	Namenliste (Rückverfolgbarkeit).....	53
9.3	Information Coronavirus BAG	54
10	Links	57

1 Allgemeines

1.1 Präambel

Das vorliegende Schutzkonzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des Bundes für Theater-, Konzert-, und Veranstaltungsbetriebe.

Es gilt zu beachten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen strengere Vorgaben vorsehen können.

Das Schutzkonzept will den Betrieben helfen, ihre Tätigkeit trotz dieser Vorgaben soweit als möglich fortzuführen. Die Umsetzung des Schutzkonzepts wird den einzelnen Betrieben unterschiedlich grosse Schwierigkeiten bereiten. Alle Betriebe werden mit künstlerischen Einschnitten, Mindererträgen und Mehraufwand konfrontiert sein. Für einige Veranstalter wird eine Fortführung des Betriebs unter diesen Vorgaben nur teilweise oder überhaupt nicht möglich sein. Insbesondere die Maskentragepflicht und die Abstandsregel*, wie sie zurzeit gelten, verunmöglichen zahlreiche kulturelle Veranstaltungen.

1.2 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Betreiber von Theatern, Organisatoren von Veranstaltungen und Arbeitgeber die Bestimmungen des Bundes und die Vorgaben der Kantone zur Bekämpfung des Coronavirus erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlern, Besuchern sowie allen im Theater, Konzertsaal oder an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren.

Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

1.3 Anwendung des Schutzkonzeptes

Das Dokument dient als Muster-Schutzkonzept, um Theater, Orchesterhalter und Veranstaltungsbetriebe im professionellen Bereich bei der Erstellung ihres eigenen Schutzkonzeptes gegen COVID-19 zu unterstützen.

Das Schutzkonzept ist anwendbar für Unternehmen für Produktionen von Veranstaltungen, für Film und Fernsehen, Studios, Schauspiel- und Musiktheater, Mehrzweckhallen, Freilichtbühnen, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Shows und Konzerte.

Die Verantwortung, dieses Schutzkonzept umzusetzen und die Einhaltung der getroffenen Massnahmen zu kontrollieren, bleibt bei den Betrieben (Arbeitgebern).

Je nach Grösse des Betriebes können auch nur Teile vom vorliegenden Schutzkonzept verwendet und umgesetzt werden. Andere Schutzmassnahmen können getroffen und umgesetzt werden, sofern diese gleichwertig oder besser sind und die Bestimmungen des Bundes und die Vorgaben der Kantone zur Bekämpfung des Coronavirus erfüllen.

1.4 Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24)

über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

- Stand am 3. November 2020

Erläuterungen zur Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24)

- Stand am 18. September 2020

COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26)

über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

- Stand am 2. November 2020

Erläuterungen zur Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)

- Version vom 1. Oktober 2020
- Änderung vom 18. Oktober 2020 (Stand 18. Oktober 2020)
(Maskenpflicht; private Veranstaltungen; Empfehlungen Homeoffice)
- Änderung vom 30. Oktober 2020
(Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz)

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27)

- Version vom 29. Oktober 2020

1.5 Männliche Form

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

1.6 Abkürzungen

ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
AS	Arbeitssicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit
GS	Gesundheitsschutz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiBe	Sicherheitsbeauftragter
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2
PCR	Polymerase-Ketten-Reaktion (Labormethode zum Nachweis des COVID-19)
RLT	Raumlufttechnische Anlagen (Lüftung)
Abstandsregel*	Abstandsregel von 1.5 m gemäss BAG

1.7 Versionsverwaltung Dokument

Version	Beschreibung	Datum	Freigabe
			durch
V 2.3	Schutzkonzept	05.06.2020	SBV / svtb / orchester.ch
V 3.0	Schutzkonzept	13.10.2020	SBV / svtb / orchester.ch
V 3.1	Schutzkonzept	21.10.2020	SBV / svtb / orchester.ch
V 4.1	Schutzkonzept	09.11.2020	SBV / svtb / orchester.ch

1.8 Änderungsverlauf

Die Änderungen werden detailliert dokumentiert.

Dokument: 201109 AV_Schutzkonzept_COVID-19_Theater_Konzert_Veranstaltung

1.9 Mitwirkung

Auftraggeber

SBV Schweizer Bühnenverband

Geschäftsstelle
Gibraltarstrasse 24
CH-6003 Luzern
Telefon: +41 41 241 00 58
info@theaterschweiz.ch

svtb – Schweizer Verband Technischer Bühnen- und Veranstaltungsbetriebe

Mainaustrasse 30
CH-8034 Zürich
Telefon: +41 44 388 74 84
info@svtb-astt.ch

orchester.ch

Verband Schweizerischer BerufSORchester
Association Suisse Orchestres Professionnels
Associazione Svizzera delle Orchestre Professionali
Gibraltarstrasse 24
CH-6003 Luzern
Telefon: +41 31 311 62 65
info@orchester.ch

Autor Schutzkonzept

NSBIV AG

Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*
Brünigstrasse 18
CH-6005 Luzern

Renato Walker

Sicherheitsingenieur / Spezialist AS & GS
Telefon: +41 41 226 60 81
renato.walker@sibe.ch

Arbeitsgruppe

Folgende Personen haben den Autor bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes in allen Sparten der Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe unterstützt.

Sebastian Bogatu	Technischer Direktor - Opernhaus Zürich AG
Peter Hüttenmoser	Kaufmännischer Direktor - Schauspielhaus ZH
Dirk Wauschkuhn	Technischer Direktor - Schauspielhaus ZH
Joachim Scholz	Technischer Direktor - Theater Basel
Georges Hanimann	Technischer Leiter - Theater St. Gallen
Peter Klemm	Technischer Direktor - Luzerner Theater
Reinhard zur Heiden	Technischer Direktor – Konzert Theater Bern
Markus Inäbnit	Assistent Technische Direktion / SiBe - Konzert Theater Bern
Henrike Elmiger	Leitung Beleuchtung, Ton und Video - Theater Winterthur
Luc van Loon	Technischer Direktor – GTG Grand Théâtre de Genève
Alexander Budd	Technischer Leiter – Teatro Sociale Bellinzona
Dieter Kaegi	Präsident Schweizerischer Bühnenverband
Toni J. Krein	Präsident Verband Schweizerischer BerufSORchester
Jörg Gantenbein	Präsident Schweizer Verband technischer Bühnenberufe

Fachperson / Mitautor

Dr. Thomas Eiche
Arbeitshygieniker SGAAH
zertifizierter ASA

Gempfenstrasse 50
CH-4133 Pratteln
Tel. +41 61 261 03 04 / Mobile +41 79 770 46 59
info@thomaseiche.ch

1.10 Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen

Herr Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker SGAH hat in Zusammenarbeit mit dem Sinfonieorchester Basel, dem Tonhalle Orchester Zürich und dem Schauspielhaus Basel Untersuchungen über Aerosole und Tröpfchen bei künstlerischen Tätigkeiten durchgeführt.

Orchester Blasinstrumente:

Messung am: Samstag, 09. Mai 2020
Ort der Messung: Neues Probezentrum des Sinfonieorchesters Basel
Instrumente: Klarinetten, Oboe EH, Flöten, Piccolo, Fagott, Kontrafagott, Posaune, Horn, Trompete, Tuba

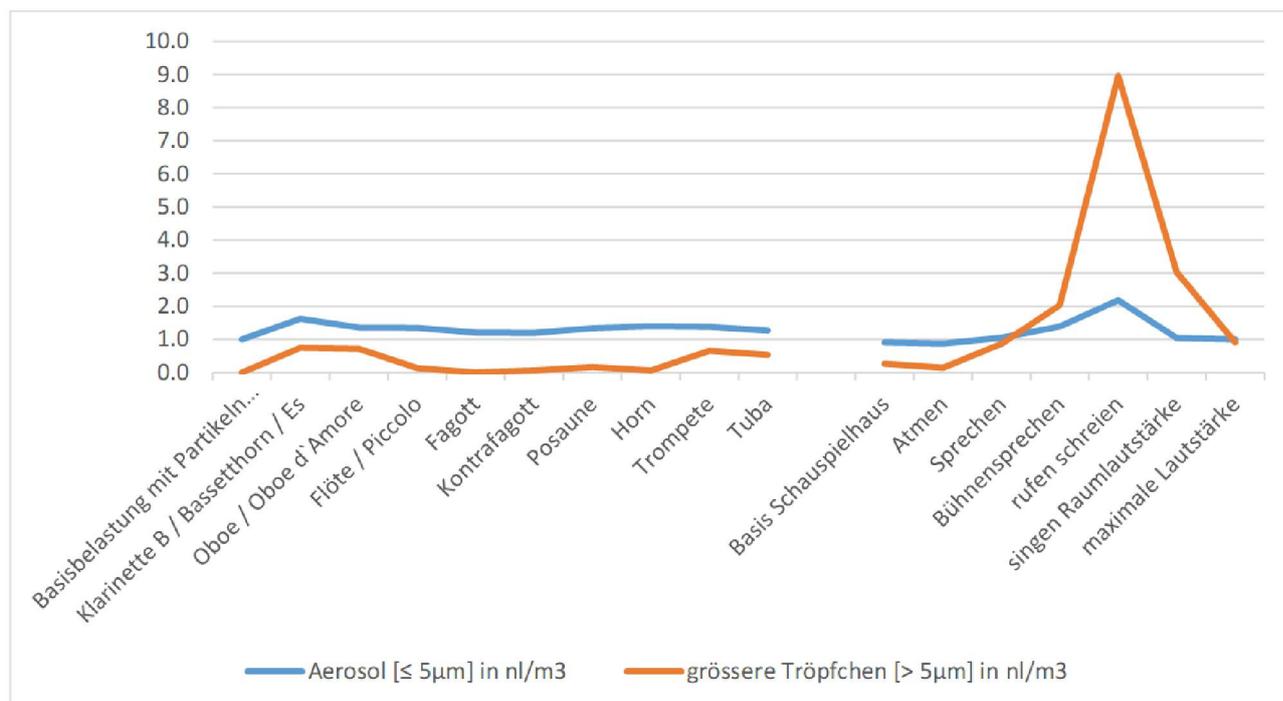
Schauspiel und Oper:

Messung am: Mittwoch, 14. Mai 2020
Ort der Messung: Bühne des Schauspielhauses Basel
Sprechen/Gesang: Atmen, Sprechen, Bühnensprechen, Singen, Opernsingen

Erkenntnisse aus den Messungen:

Die Aerosolentwicklung wurde mit einer unteren Messgrenze von ca. 0.5 Nanoliter/Kubikmeter (ein Milliardstel Liter) gemessen. Der Messwert wird als Konzentration pro Kubikmeter Luft angegeben. Die absolute Menge wird erreicht, wenn ein Kubikmeter Luft ausgeatmet wurde. Ein aktiver Musiker, Schauspieler, Sänger atmet etwa 2,4 Kubikmeter, ein sitzender Zuschauer etwa 1,25 Kubikmeter pro Stunde.

Ausser «lautem Schreien» und «wütend lautem Sprechen» liegen alle Messwerte im sehr tiefen Bereich von rund einem Nanoliter pro Kubikmeter. Das heisst, im Schauspiel, beim Gesang sowie bei den Blasinstrumenten kann die Einhaltung der Abstandsregel* des BAG als ausreichende Massnahme betrachtet werden.



Quelle: Bericht «Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen» von Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker

2 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, **technische und organisatorische Schutzmassnahmen** zu treffen. Die persönlichen Schutzausrüstungen sind nachrangig. Können besonders gefährdete Mitarbeiter durch diese Massnahmen nicht geschützt werden, so sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Hinweise über die richtige Anwendung der Schutzmassnahmen sind im Kapitel 8 zu finden.

2.1 Schutz gegen Übertragung

Folgende **Grundprinzipien** gelten zur Verhütung von Übertragungen:

- Generelle Maskentragepflicht in allen Innenräumen und im Zugangsbereich zu den Betrieben während den Öffnungszeiten für das Publikum, sofern keine gerechtfertigte Ausnahmesituation vorliegt
- Abstand halten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- Isolierung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie durch Tröpfchen kann durch Einhalten der Abstandsregel oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

2.2 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Den Mitarbeitenden werden die für die Arbeit notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Umhänge, etc.) im Rahmen der COVID-19 Pandemie zur Verfügung gestellt.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsverhalten. Grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden in der Folge vernachlässigt.

2.2.1 Schutzmasken generell

In allen Innenräumen gilt eine generelle Maskentragepflicht. Während den Öffnungszeiten für das Publikum gilt auch im Zugangsbereich zu den Einrichtungen und Betrieben eine generelle Maskentragepflicht. Von der Maskentragepflicht kann nur abgesehen werden, wenn eine gerechtfertigte Ausnahmesituation vorliegt. Wann eine gerechtfertigte Ausnahmesituation vorliegt, wird in den nachstehenden Kapiteln jeweils speziell ausgeführt.

Es ist wichtig, die Masken richtig anzuziehen, zu tragen und wieder abzuziehen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Vermeiden Sie es, die Masken während dem Tragen zu berühren. Sobald Sie eine gebrauchte Maske berührt haben, säubern Sie Ihre Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels.
- Bewahren Sie Einwegmasken nach dem endgültigen Gebrauch keinesfalls auf, sondern entsorgen Sie diese unverzüglich.
- Anziehleitungen sind im Kapitel 8.2 und 8.3 zu finden.
- Beim Abnehmen der Maske ist zu beachten, dass sie eventuell erregert ist. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte die Aussenseite möglichst nicht berührt und die Maske an den Bändern abgezogen werden. Nach dem Abnehmen ist die Maske sofort zu entsorgen.
- Werden Masken kurzzeitig weggeschoben (z.B. unter das Kinn oder auf die Stirn), so besteht die Gefahr, die erregerten Tröpfchen zu verteilen und sich oder andere Personen zu kontaminieren. Dies sollte unterlassen werden.

2.2.2 Hygienemasken

Hygienemasken, auch medizinische Gesichtsmaske, chirurgische Maske oder OP-Maske genannt, schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Wenn Sie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung haben, sollten Sie eine Maske dieser Art verwenden. Es wird unterschieden zwischen:

Typ I:	Patientenmasken
Typ II und IIR:	Masken für medizinisches Personal
Anforderungen	Richtlinie 93/42 EWG über Medizinprodukte Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte
Harmonisierte Normen	EN 14683:2019
Marktüberwachung	Swissmedic
CE-Kennzeichnung	Klasse I: CE Klasse Is: CE nnnn (n = Nummer Notified Body)
Konformitätserklärung	Richtlinie 93/42 EWG, Anhang VII Verordnung (EU) 2017/745, Anhang IV

2.2.3 Atemschutzmasken FFP2/FFP3

Atemschutzmasken (FFP = Filtering Face Piece FFP) schützen den Träger vor festen und flüssigen Partikeln und Aerosolen. Einige dieser Masken haben ein Ventil zum leichteren Ausatmen. Infizierte Personen mit oder ohne Krankheitssymptome sollen keine Masken mit Ventilen benutzen, denn diese filtern nicht beim Ausatmen, sondern tragen eher zur Virenverbreitung bei.

Anforderungen	Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
Harmonisierte Normen	EN 149:2001+A1:2009
Marktüberwachung	SECO – Resort Produktesicherheit
CE-Kennzeichnung	CE nnnn (n = Nummer benannte Stelle – Notified Body)
Konformitätserklärung	Verordnung (EU) 2016/425, Anhänge V, VII bzw. VIII
Zertifikat	EU-Baumusterprüfbescheinigung von benannter Stelle

2.2.4 Community Masken

Industriell gefertigte Textilmasken schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Die Swiss National COVID-19 Science Task Force hat eine Empfehlung ausgearbeitet, welcher solche Textilmasken entsprechen müssen.

2.2.5 Andere Masken

Selbstgenähte Masken, Do-it-yourself-Masken oder ähnliche Produkte gewährleisten keinen zuverlässigen Schutz. Daher sind solche Masken nicht zu empfehlen. Ein Schal oder ein Tuch schützt nicht ausreichend vor einer Ansteckung und hat nur eine beschränkte Fremdschutzwirkung. Daher können weder Schal noch Tuch eine Hygiene- oder FFP-Maske ersetzen.

2.2.6 Schutzhandschuhe

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Schutzhandschuhen zu beachten:

- Schutzhandschuhe nur über saubere und trockene Hände ziehen.
- Es sind Schutzhandschuhe aus Textil zu verwenden (besserer Tragkomfort).
- Schutzhandschuhe aus Textil können gewaschen und wiederverwendet werden.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe nur so lange wie nötig tragen. Bei längerem Tragen (ab ca. 20 Minuten) stauen sich Wärme und Feuchtigkeit im Einweg-Schutzhandschuh.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe wechseln, sobald sie innen feucht sind.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe nur einmal benutzen.
- Eine Anleitung über das korrekte Ausziehen von Schutzhandschuhen ist im Kapitel 8.4 zu finden.

2.2.7 Schutzbrille mit Seitenschutz

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Schutzbrillen zu beachten:

- Schutzbrillen sind nur für den persönlichen Gebrauch zu verwenden.
- Es sind Schutzbrillen mit Seitenschutz zu verwenden.
- Bei der Auswahl der Schutzbrillen ist auf einen guten Tragkomfort zu achten.
- Für Personen mit einer Sehkorrektur sind Schutzbrillen zu beschaffen, die über eine Korrekturbrille getragen werden können.

2.2.8 Umhänge / Schürzen

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Umhängen und Schürzen zu beachten:

- Einweg-Umhänge nur einmal benutzen.
- Einweg-Umhänge sind nach Gebrauch unverzüglich zu entsorgen und keinesfalls aufzubewahren.
- Wiederverwendbare Umhänge sind nach einmaligem Gebrauch in einen geschlossenen Wäschekorb zu legen und zu waschen.

2.2.9 Schutzvisier / Gesichtsschutz

Schutzvisiere können nicht als Ersatz für eine Hygiene- oder FFP-Maske verwendet werden. Sie schützen die Augen vor einer möglichen Infektion durch Tröpfchen, jedoch ist eine Ansteckung über Mund und Nase nicht auszuschliessen. Schutzvisiere dienen nur als ergänzende Schutzmassnahme zu einer Hygiene- oder FFP-Maske.

3 Genereller Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieb

3.1 Grundregeln

Die Verantwortlichen von Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieben müssen sicherstellen, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

1. Alle Personen **tragen eine Schutzmaske**, ausser es liegt eine gerechtfertigte Ausnahmesituation vor.
2. Alle Personen im Betrieb halten **1.5 m Abstand** zueinander, ausser die Art der Tätigkeit lässt den Abstand nicht zu und es können effektive Schutzmassnahmen getroffen werden.
3. Alle Personen im Betrieb **reinigen sich regelmässig die Hände**.
4. **Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen** nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Angemessener **Schutz von besonders gefährdeten Personen** (Risikogruppen).
6. **Kranke im Betrieb nach Hause schicken** und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
7. Berücksichtigung von **spezifischen Aspekten der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten**, um den Schutz zu gewährleisten.
8. **Information** der Mitarbeitenden, Künstler, des Publikums und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten.
9. **Umsetzung der Vorgaben** im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

3.2 Abstandsregel*

Um enge Kontakte zu verhindern, soll der Abstand von 1.5 Metern zwischen Personen, gemessen von Kopfmitte zu Kopfmitte über einen Zeitraum von 15 Minuten nicht unterschritten werden. Im weiteren Text wird diese Regelung als **Abstandsregel*** bezeichnet.

3.3 Raumbellegung in geschlossenen Arbeitsräumen

Als Raumbellegung wird die maximale Anzahl anwesender Personen in einem geschlossenen Raum verstanden. Unter Einhaltung der Abstandsregel* gilt ein Referenzwert von 2.25 m² pro Person während der Arbeitszeit ohne Publikumsbetrieb.

3.4 COVID-19-Verantwortlicher

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19-Verantwortlicher» im Betrieb zu ernennen. Idealerweise übernimmt diese Funktion der SiBe. Ist der «COVID-19-Verantwortliche» nicht in der Lage, die Fragen zu beantworten, Schutzmassnahmen umzusetzen oder andere Schutzmassnahmen zu treffen, so ist ein Spezialist der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (NSBIV AG), ein Arbeitshygieniker oder ein Arbeitsarzt beizuziehen (ASA-Beizug).

Der «COVID-19-Verantwortliche» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Der «COVID-19-Verantwortliche» ist bei Instruktionen sowie Informationen von Mitarbeitenden und betriebsfremden Personen bekannt zu geben.

3.5 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden (auch Darsteller, Musiker und Sänger) haben sich strikte an die im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten.

Den Mitarbeitenden werden die für die Arbeit notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Umhänge, etc.) im Rahmen der COVID-19 Pandemie zur Verfügung gestellt. In regelmässigen Abständen werden die Mitarbeitenden über folgende Themen informiert und/oder instruiert.

- Korrektes Tragen von Schutzausrüstungen
- Richtiges Anwenden der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfizieren)
- Umsetzung und Einhalten von Schutzmassnahmen
- Allfällige Änderungen von Empfehlungen des BAG

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, mit erkennbaren COVID-Krankheitssymptomen zu arbeiten. Sie verlassen den Arbeitsplatz unverzüglich oder bleiben zu Hause. Im Zweifelsfall ist ein Arzt zu konsultieren. Hier sind auch die Mitarbeitenden gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Arbeitskollegen nicht in Gefahr zu bringen. Sofern möglich sind Büroarbeiten im Homeoffice zu erledigen.

Mitarbeitende werden angehalten, Arbeitskollegen sowie betriebsfremde Personen freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

3.6 Betriebsfremde Personen

Betriebsfremde Personen unterliegen der generellen Maskentragepflicht. Von der Maskentragepflicht kann nur dann abgesehen werden, wenn das Tragen der Schutzmaske aufgrund der von der betriebsfremden Person ausgeübten Tätigkeit oder aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Ist eine solche Ausnahmesituation gegeben, sind die Kontaktdaten von betriebsfremden Personen (Fremdfirmen, Dritte) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes zu dokumentieren. Folgende Angaben werden soweit möglich erhoben:

- Vorname und Name der Person
- Firmenname / Institution
- Telefonnummer oder E-Mail Adresse
- Datum
- Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes (Uhrzeit)
- Unterschrift der Person

Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder auf dem Gelände informiert werden. Ebenso müssen diese Personen bestätigen, dass sie keine der unten aufgeführten Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Mit der Unterschrift auf dem Formular der Kontaktdaten bestätigt die Person, die Informationen am Empfang gelesen und verstanden zu haben. Dokumentvorlagen (DE) für die Erfassung der Kontaktdaten und Information am Empfang liegen im Anhang bei.

Dokumente:

[200605 Namenlisten_Contact-Tracing_Vorlage_V3](#)

[200507 Information_COVID-19_Empfang_Vorlage_V2](#)

3.7 Schutz besonders gefährdeter Personen

Für besonders gefährdete Personen kann die Ansteckung mit dem neuen Coronavirus gefährlich sein. Denn vor allem bei ihnen kann die Erkrankung schwer verlaufen.

Das BAG berücksichtigt bei der Präzisierung der Kategorien der besonders gefährdeten Personen den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Einschätzungen der medizinischen Fachgesellschaften der Schweiz. Das BAG führt die Kategorien der besonders gefährdeten Personen laufend nach (vgl. Link unter Kapitel 10).

3.8 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Generelle medizinische Überprüfungen bei Arbeitnehmenden sind nicht zulässig. In der aktuellen Situation des COVID-19 kann es aber zulässig sein, konkrete Überprüfungshandlungen vorzunehmen, wie z.B. Fragebogen ausfüllen (zwecks Abklärung: Risikogruppe, Prädisposition, Reiseverhalten) oder Temperaturmessung vor dem Zutritt in den Betrieb und/oder auf das Gelände.

In jedem Fall sind Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden zu schützen sowie die Datenerhebungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Eine medizinische Überprüfung ist den Arbeitnehmenden weiterhin anzubieten und zu ermöglichen, damit sich Arbeitnehmende individuell betriebsärztlich beraten lassen können, auch bei besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

3.9 Arbeitszeiten und Pausenregelung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen, Abteilungen sowie gemeinsam genutzten Einrichtungen ist möglichst tief zu halten, um Personenkontakte zu verringern. Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind strikte einzuhalten.

In Räumen mit einer hohen Belegungsdichte (siehe Kapitel 3.26) sind stündliche Pausen einzuplanen, um den Raum natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist.

Essen, Gedeck (Teller, Besteck, Gläser, etc.) sowie persönliche Gegenstände dürfen nicht geteilt werden. Das Gedeck ist nach dem Gebrauch zu spülen.

3.10 Empfang

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind im Empfang strikte umzusetzen. Kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden kann, ist eine Plexiglasscheibe am Empfang anzubringen.

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen «**So schützen wir uns**» sind am Empfang gut sichtbar, in allen Sprachen (DE, FR, IT und EN) anzubringen. Alle Personen, welche das Gebäude und/oder Gelände betreten, desinfizieren sich die Hände. Am Empfang ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (mindestens Tagesbedarf) bereit zu stellen.

Die Türen beim Empfang sind nach Möglichkeit (Witterung, Luftzug, etc.) offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Falls dies nicht möglich ist, sind die Türgriffe regelmässig zu reinigen – vor allem während den Stosszeiten. Bei elektrisch angetriebenen Türen entfallen diese Massnahmen.

Das Auslegen von Flyer, Programmen, Zeitungen oder sonstigem Informationsmaterial in Papierform ist auf ein Minimum zu reduzieren. Das Publikum ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen nicht zurückgelegt werden dürfen. Die Informationen können elektronisch über die Homepage zur Verfügung zu stellen.

Ansammlungen von mehreren Personen am Empfang, insbesondere bei der Anmeldung respektive beim Ausfüllen der Kontaktdaten, sind möglichst zu vermeiden. Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind strikte einzuhalten.

Werden Gegenstände, Pakete (Post) oder sonstige Dokumente am Empfang abgegeben, so sind danach die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Garderoben am Empfang sind wegzustellen oder abzusperrern.

3.11 Administration / Marketing / Büroräumlichkeiten

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeiten so zu organisieren, dass hohe Belegungsdichten vermieden werden. Die maximale Personenzahl in Büroräumen und Sitzungsräumen ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person. Interne Abläufe und Prozesse sind so zu organisieren oder anzupassen, dass die Mitarbeitenden sowie betriebsfremde Personen möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* in Büroräumen ist strikte einzuhalten. Von einer Maskentragepflicht kann nur dann abgesehen werden, wenn der Abstand zwischen den festzugeteilten Arbeitsplätzen eingehalten werden kann (z.B. abgetrennte Räume).

Besprechungen, Teamsitzungen sowie Mitarbeiterschulungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren oder zu verschieben. Alternativ sollten soweit möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Microsoft Teams, Skype for Business, Zoom, etc.) eingesetzt werden.

Büroräumlichkeiten und Sitzungsräume sind während ihrer Nutzung 4 Mal täglich für mindestens 10 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist.

Soweit möglich ist «papierlos» zu arbeiten, um das Verteilen des COVID-19 über Papierdokumente, Ordner oder Mappen reduzieren zu können. Nach dem Bedienen von Kopiergeräten, Bürogeräten (Schneidmaschinen, Aktenvernichter, etc.) sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Oberflächen, Türgriffe und Bürogeräte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

3.12 Kantine / Pausenräume

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind in Kantinen oder Pausenräumen strikte einzuhalten. Kantinen und Pausenräume sind so umzugestalten, dass die Abstandsregel* eingehalten und Ansammlungen von Personen auf ein Minimum reduziert werden können, wie zum Beispiel durch Auslassen von Stühlen oder zeitlich gestaffeltem Benutzen der Einrichtungen. Die Schutzmaske darf nur im Sitzen beim Konsumieren von Getränken und/oder Speisen abgenommen werden.

Die Kantine und Pausenräume dürfen ausschliesslich von im betreffenden Betrieb arbeitenden Personen genutzt werden. Die maximale Personenzahl in Pausenräumen ist am Eingang und/oder im Pausenraum anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Es ist darauf zu achten, dass an Kaffeemaschinen oder Getränkeautomaten keine Warteschlangen entstehen. Nach dem Bedienen der Kaffeemaschine und/oder des Getränkeautomaten sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Oberflächen, Türgriffe und Geräte, die in Kantinen und Pausenräumen oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall in den Pausenräumen ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Mitarbeitende sollen Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder sonstige Küchen- und Speiseutensilien nicht teilen und nach deren Gebrauch umgehend mit Abwaschmittel reinigen. Wasserspender sind ausser Betrieb zu nehmen.

In den Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einweg-Papiertücher zur Verfügung zu stellen.

3.13 Künstlergarderoben

Die maximale Personenzahl in Künstlergarderoben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Um unnötige Kontakte mit anderen Gruppen, Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen zu vermeiden, ist die Nutzung der Künstlergarderoben für bestimmte Gruppen oder «feste Teams» zuzuteilen und am Eingang zu kennzeichnen.

Oberflächen (z.B. Sitzbänke), Türgriffe, Sanitäreinrichtungen sowie Kleiderschränke (Spind), die in den Künstlergarderoben oft von mehreren Personen angefasst werden, sind 2 Mal täglich (Morgen und Abend) oder nach einem Belegungswechsel mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall in den Künstlergarderoben ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Schmutzige Kleidung sowie persönliche Gegenstände sind in den Kleiderschränken aufzubewahren. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Raum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind in Künstlergarderoben strikte einzuhalten.

3.14 Sanitäranlagen / WC

Die maximale Personenzahl in Sanitäranlagen / WC ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* in Sanitäranlagen und WC sind strikte einzuhalten. Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden.

Oberflächen, Türgriffe, Toiletten und Lavabos, die in den Sanitäranlagen / WC oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall ist ebenfalls regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Elektrische Drucklufthandtrockner (wie z.B. DYSON Airblade) sind ausser Betrieb zu nehmen. Reinigen sich Personen die Hände nicht richtig oder nicht ausreichend mit Wasser und Seife, so besteht das Risiko, dass erregerehaltige Tröpfchen durch die Luft geschleudert und im Raum verteilt werden.

3.15 Dekorationswerkstätten

Zu den Dekorationswerkstätten gehören Schreinerei, Schlosserei, Malsaal, Theaterplastik und Tapezierwerkstatt. Die maximale Personenzahl in Dekorationswerkstätten sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person. Die nicht nutzbaren Flächen durch Maschinen, Einrichtungen, Lagermaterialien und Dekorationen sind im Referenzwert von mind. 2.25 m² pro Person nicht berücksichtigt.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind in den Dekorationswerkstätten strikte einzuhalten.

Dekorationswerkstätten sind während ihrer Nutzung 4 Mal täglich für mindestens 10 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist.

Türen sind nach Möglichkeit offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Türen mit Brandschutzeigenschaften (Brandschutztüren) dürfen nicht arretiert werden.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die in den Dekorationswerkstätten oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Insbesondere Handgeräte (z.B. Handstichsäge) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitsschluss beschränkt werden.

3.16 Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video

Die maximale Personenzahl in Werkstätten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei allen Tätigkeiten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Arbeiten auf der Bühne, auf den Brücken oder auf der Obermaschinerie haben ebenfalls unter Einhaltung der Maskentragepflicht und Abstandsregel* zu erfolgen.

Beim Anbringen von Mikroports, Sendern oder sonstigen Geräten an Personen kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Schutzmassnahmen sind dabei anzuwenden:

- Vor und nach dem Anbringen der Geräte die Hände mit Wasser und Seife waschen, desinfizieren oder Schutzhandschuhe tragen
- Die Geräte sind vor dem Anbringen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken und Schutzhandschuhe anziehen.
- Kann das Gegenüber während dem Anbringen der Geräte keine Hygienemaske tragen, so ist eine FFP2/3 Maske ohne Ventil zu verwenden.
- Die Geräte sind nach dem Abnehmen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

3.17 Kamerateam / Kameraleute

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei allen Tätigkeiten der Kamerateams und Kameraleuten strikte einzuhalten.

Bei der Berechnung der maximalen Personenzahl auf Probebühnen und Bühnen sind die Personen vom Kamerateam oder einzelne Kameraleute zu berücksichtigen.

3.18 Kostümabteilung / Schneiderei

Die maximale Personenzahl in den Räumen der Kostümabteilung und Schneiderei sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei allen Tätigkeiten der Kostümabteilung und Schneiderei strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), wenn möglich vermieden werden können.

Anproben sind frühzeitig anzumelden und zu planen, damit Ansammlungen von Personen und unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die in der Kostümabteilung und Schneiderei oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Insbesondere Maschinen (z.B. Nähmaschinen, Bügelstationen, etc.) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen (z.B. Schere, Massband, etc.) können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitsschluss beschränkt werden.

Es wird abgeraten, selbstgenähte Masken, Do-it-yourself-Masken oder ähnlichen Produkte in der Kostümabteilung / Schneiderei herzustellen, da diese keinen zuverlässigen Schutz gewährleisten.

3.19 Maskenbildnerei

Die maximale Personenzahl in der Maskenbildnerei ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei allen Tätigkeiten der Maskenbildnerei strikte einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), wenn möglich vermieden werden können.

Bei der Gestaltung von neuen Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen sind die Umstände der COVID-19 Pandemie zu berücksichtigen, um die Aufwände beim Anpassen direkt am Kopf/Gesicht auf ein Minimum beschränken zu können. Besichtigungen und Anpassungen von Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen sind frühzeitig anzumelden und zu planen, damit Ansammlungen von Personen und unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Beim Anpassen von Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen am Kopf/Gesicht eines Darstellers kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körper- und Gesichtskontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Personen, welche an diesen Tätigkeiten beteiligt sind, haben folgende Massnahmen anzuwenden.

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen durch Einsprühen von Desinfektionsmittel desinfizieren (sofern möglich)
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen
- Der Darsteller hat einen Einweg-Umgang zu tragen
- Das Sprechen während dem Anpassen von Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Tiegel, Töpfe und Pinsel nach dem Gebrauch mit einem sauberen Stück Zellstoff reinigen
- Masken, Perücken oder Kopfbedeckungen nach Abschluss durch Einsprühen von Desinfektionsmittel desinfizieren (sofern möglich)

Wenn der Darsteller bei der Anpassung einer Maske in Kopf- und/oder Gesichtsnähe keine Hygienemaske tragen kann, gelten für den Maskenbildner (Plastiker) erhöhte Anforderungen in Bezug auf die persönliche Schutzausrüstung.

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz

Nur der Maskenbildner und der Darsteller dürfen sich während dem Anpassen einer Maske, Perücke oder Kopfbedeckung nähern. Personen, die nicht direkt an der Tätigkeit beteiligt sind, aber die Entstehung beobachten möchten, sind auf ein Minimum zu begrenzen. Diese haben die Masken-tragepflicht und Abstandsregel* strikte einzuhalten.

Die Einweg-Umhänge sind nach dem Gebrauch zu entsorgen. Wiederverwendbare Umhänge dürfen nur einmal verwendet werden und sind nach deren Gebrauch in einen geschlossenen Wäschekorb zu legen und zu waschen.

3.20 Einkleiden / Anprobe

Die maximale Personenzahl in Räumen für das Einkleiden oder Anproben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Die Masken-tragepflicht und Abstandsregel* sind bei allen Tätigkeiten beim Einkleiden und Anproben strikte einzuhalten. Die Anproben sind auf Voranmeldung so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen, wenn möglich vermieden werden können.

Das Einkleiden von Darstellern ist so durchzuführen, dass der direkte Körperkontakt auf ein Minimum reduziert werden kann.

Beim Einkleiden und bei der Anprobe direkt am Darsteller kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Personen, welche an diesen Tätigkeiten beteiligt sind, haben folgende Massnahmen anzuwenden.

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

- Bei Anpassungen in Gesichtsnähe hat der Schneider Schutzhandschuhe zu tragen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

3.21 Schminken

Die maximale Personenzahl in Schminkräumen sind an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei allen Tätigkeiten beim Schminken strikte einzuhalten. Schminken von Darstellern ist so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen, wenn möglich vermieden werden können. Die Darsteller haben sich so weit möglich selbst zu schminken.

Werden die Darsteller von einem Make-Up Artist geschminkt, kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körper- und Gesichtskontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Massnahmen sind dabei anzuwenden:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Der Darsteller hat einen Einweg-Umgang zu tragen
- Der Make-up Artist hat folgende Schutzausrüstungen zu tragen
 - Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
 - Schutzbrille mit Seitenschutz
- Das Sprechen während dem Schminken ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Husten und Niesen sind beiderseits voranzukündigen, damit sich der Maskenbildner kurzzeitig aus dem «Kontaminierungsfeld» entfernen kann (Abstandsregel*)
- Regelmässiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife auch während dem Schminken. Das Tragen von Schutzhandschuhen ist beim Schminken nicht praktikabel.
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

Nur der Make-up Artist und der Darsteller dürfen sich während dem Schminken nähern. Weitere Personen, die nicht am Schminken direkt beteiligt sind, aber die Entstehung beobachten möchten, sind auf ein Minimum zu begrenzen. Diese haben die Maskentragepflicht und Abstandsregel* strikte einzuhalten.

Die Einweg-Umhänge sind nach dem Gebrauch zu entsorgen. Wiederverwendbare Umhänge dürfen nur einmal verwendet werden und sind nach deren Gebrauch in einen geschlossenen Wäschekorb zu legen und zu waschen.

3.22 Requisiten

Um unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen zu vermeiden, ist die Bestellung/Anfrage der gewünschten Requisiten (z.B. Anforderungsliste) elektronisch an den Requisiteur zu senden. Weitere Besprechungen und Abklärungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Alle Requisiten sind mit handelsüblichem Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel (sofern möglich) zu reinigen, bevor diese auf der Probebühne oder Bühne bereitgestellt werden. Requisiten, die während den Proben oder Vorstellungen oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen, spätestens bei Ende der Probe oder Vorstellung.

Falls Requisiten aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten.

3.23 Kostümfundus

Die maximale Personenzahl im Kostümfundus ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei allen Tätigkeiten im Kostümfundus strikte einzuhalten. Die Ausgaben und Entgegennahmen von Kostümen, Kleidern und Accessoires sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen wenn möglich vermieden werden können.

Schmutzige oder getragene Kostüme sind mit Schutzhandschuhen entgegen zu nehmen und in Wäschekörbe zu legen.

Kostüme sind nach jeder Nutzung zu waschen oder wenn möglich zu reinigen oder zu desinfizieren. Sofern vorhanden sind Kostüme in einem Ozonschrank zu reinigen, womit erregerehaltige Tröpfchen durch Ionisatoren eliminiert werden können. Kostüme, die innerhalb der nächsten 48 Stunden nicht mehr benutzt werden, brauchen beim Einlagern nicht gewaschen, gereinigt oder desinfiziert zu werden.

3.24 Materialfundus / Möbellager

Die maximale Personenzahl im Materialfundus ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei allen Tätigkeiten im Materialfundus strikte einzuhalten. Die Ausgaben und Entgegennahmen von Requisiten sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen, wenn möglich vermieden werden können.

Requisiten sind gereinigt oder desinfiziert in die Regale zu stellen. Falls Requisiten aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten.

Requisiten und Möbel, die innerhalb der nächsten 10 Tage nicht mehr benutzt werden, brauchen beim Einlagern nicht gereinigt oder desinfiziert zu werden.

3.25 Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung

Die Hausverwaltung hat während der COVID-19 Pandemie für genügend Vorrat folgender Materialien zu sorgen:

- Desinfektionsmittel, Handseife, handelsübliche Reinigungsmittel
- Hygienemasken (Typ II oder Typ IIR)
- Atemschutzmasken FFP2/FFP3 ohne Ventil
- Einweg-Papiertücher
- Schutzhandschuhe und Einweg-Umhänge
- Schutzbrillen mit Seitenschutz und Schutzvisiere

Es muss sichergestellt werden, dass genügend Desinfektionsmittel, Handseife und Einweg-Papier-
tücher vorhanden sind.

Unterhalts- und Wartungsarbeiten werden während der COVID-19 Pandemie gemäss den beste-
henden Wartungs- und Instandhaltungsplänen weitergeführt. Die Maskentragepflicht und Ab-
standsregel* sind bei allen Tätigkeiten im Rahmen von Unterhalts- und Wartungsarbeiten strikte
einzuhalten.

Die Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind so zu planen oder zu verschieben, dass unnötige Kon-
takte mit anderen Mitarbeitenden oder Ansammlungen von Personen wenn möglich vermieden
werden können.

Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst
werden, sind nach den Unterhalts- und Wartungsarbeiten mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu
reinigen oder zu desinfizieren.

3.26 Lüftung

Die Virenkonzentration in der Luft ist von Bedeutung, welche ihrerseits von der Anzahl und Aufent-
haltsdauer von infizierten Personen als Virenausscheidern, deren Ausscheideraten, der Raum-
grösse und Aerosol-Verteilung (Luftdurchmischung) sowie der Aussenluftwechselrate und Lüf-
tungseffektivität (Luftaustausch innerhalb des Raums) abhängt.

Ein intensives, sachgerechtes Lüften von Innenräumen bewirkt eine Abfuhr und damit Verringe-
rung der Konzentration luftgetragener Viren (Verdünnungseffekt). Es kann auf diese Weise
präventiv das Infektionsrisiko in Innenräumen absenken.

Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. In Räumen ohne Lüftung und/o-
der mit einer hohen Belegungsdichte ist in regelmässigen Abständen (z.B. während den Pausen)
für eine «natürliche» Durchlüftung über Fenster und Türen zu sorgen.

Werden 2/3 oder mehr der maximal zulässigen Personenzahl in Räumen (Referenzwert in m² pro
Person) ausgenutzt, so spricht man von einer **hohen Belegungsdichte**.

3.27 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel (Leitern, Handgabelhubwagen, etc.) und Werkzeuge (Bohrmaschine, Schraubenzie-
her), welche von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig mit han-
delsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Insbesondere Handgeräte (z.B. Bohrmaschine) sind nach Gebrauch und der Übergabe an andere
Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen (z.B. eigener Werkzeugkoffer)
können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitsschluss beschränkt werden.

3.28 Betriebe in Räumlichkeiten mit Mischnutzung (Fremdmieter)

Betriebe mit einer Mischnutzung (Fremdmieter) sind bezüglich Massnahmen zur Reduktion von unnötigen Personenkontakten und Ansammlung von Personen besonders gefordert. Zudem muss auch dem Schutz von besonders gefährdeten Personen (Fremdmieter) eine hohe Beachtung geschenkt werden.

Bei der Bildung von «festen Teams» ist darauf zu achten, dass der Ein- und Auslass abseits von Eingängen oder Treppenhäusern erfolgen kann, um auch den Kontakt mit Fremdmieter zu reduzieren.

3.29 Reinigung / Entsorgung Abfall

Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind täglich regelmässig zu reinigen:

- Sanitäranlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
- Büroräume und Sitzungszimmer
- Proberäume

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei den Reinigungsarbeiten strikte einzuhalten. Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

Entsorgung Abfall

Die Abfalleimer (insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten) sind mehrmals täglich zu leeren. Beim Leeren und Entsorgen von Abfall sind folgende Punkte zu beachten.

- Anfassen von Abfall vermeiden
Stets mit Hilfsmitteln arbeiten (Besen, Schaufel, etc.)
- Im Umgang mit Abfall sind immer Schutzhandschuhe zu tragen
- Die Schutzhandschuhe sofort nach Gebrauch ausziehen und entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken, damit keine erregerehaltigen Tröpfchen entweichen können
- Abfalleimer nur mit Deckel verwenden (eventuell Abfalleimer ersetzen)
- Volle Abfallsäcke sofort in Container (ausser) entsorgen

3.30 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschliesslich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA ist im Betrieb und/oder auf dem Gelände getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

Es ist sicherstellen, dass die Arbeitsbekleidung wöchentlich gereinigt wird.

3.31 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

Mitarbeitende oder betriebsfremde Personen, die entsprechende Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und nach Hause zu gehen, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei Mitarbeitenden labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig – sofern der Allgemeinzustand gut ist und keine Hospitalisierung notwendig ist. Personen, die 48 Stunden vor Auftreten der Symptome mit diesen COVID-19 erkrankten Mitarbeitenden in Kontakt waren, haben sich ebenfalls in Selbstquarantäne zu begeben. Die betroffenen Arbeitsbereiche der erkrankten Person sind umgehend zu desinfizieren.

48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden. In bestimmten Fällen kann es länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

3.32 Quarantänepflicht für einreisende Mitarbeitende

In der Schweiz gilt Quarantänepflicht für Einreisende aus bestimmten Staaten und Gebieten. Die Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wird aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert (vgl. Link unter Kapitel 10).

Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen unter Umständen in Quarantäne. Ein negatives Testresultat hebt die Quarantäne nicht auf. Wer von der Quarantänepflicht ausgenommen ist und in welchen Fällen der zuständige Kantonsarzt eine Ausnahme bewilligen kann, ist in einer Verordnung geregelt (vgl. Link unter Kapitel 10).

3.33 SwissCovid App

Das Ermitteln von Kontaktpersonen ist eine der wirksamsten Massnahme zur Bekämpfung von Epidemien. Dazu gehört die Identifizierung der Übertragungsketten und ihre Unterbrechung, indem die erkrankten Personen isoliert und die Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt werden.

Die SwissCovid App für Smartphones soll zur Eindämmung des neuen Coronavirus beitragen. Sie ergänzt das klassische «Contact Tracing», also die Rückverfolgung von neuen Ansteckungen. Die SwissCovid App sammelt nur Kontakt-Ereignisse, bei denen sich Benutzer über eine definierte Zeitdauer mit weniger als 1.5 Meter Abstand in der Nähe von anderen SwissCovid App-Benutzern aufgehalten haben. Die Zeiterfassung der Kontakte erfolgt kumulativ innerhalb eines Tages (24 Stunden). Die App führt in dieser Zeitspanne pro Kontakt-Ereignis ein Logbuch und addiert die Begegnungszeiten. Mehrmalige tägliche Kontakte zu verschiedenen Personen werden ebenfalls registriert und addiert.

Für Personen, welche sich nahe an der Landesgrenze aufhalten oder wohnen, kann es sinnvoll sein, die App des jeweiligen Nachbarlandes zu installieren. Es können auch mehrere Corona-Apps auf dem gleichen Mobiltelefon installiert und genutzt werden. Falls lediglich die SwissCovid App im Ausland benutzt wird, werden vermutlich nur wenige oder gar keine Kontakte registriert.

4 Auf- und Abbau

4.1 Allgemeine Informationen

Bei Auf- und Abbauarbeiten auf Bühnen, Probebühnen, Orchesterpodien, Orchestergräben, im Zuschauer-Saal und im Foyer ist die Gefahr einer Übertragung des COVID-19 aus den folgenden Gründen hoch einzustufen:

- Die Abstandsregel* ist nicht bei allen Tätigkeiten umsetzbar
- Ansammlungen von mehreren Personen sind üblich (> 5 Personen)
- Verschiedene Abteilungen, Gruppen oder Teams sind gleichzeitig am Arbeiten z.B. Dekoration, Bühnentechnik, Beleuchtung, Regie, Intendanz. etc...
- Durchmischung von Abteilungen, Gruppen und Teams ist jederzeit zu rechnen
- Unzählige Oberflächen, Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel werden von vielen Personen angefasst
- Aufwändige Präsenzkontrolle bei betriebsfremden Personen
- In der Regel hoher Zeitdruck bei den Auf- und Abbauarbeiten

Das Risiko muss neben technischen Schutzmassnahmen auch mit organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen reduziert werden.

Auf- und Abbauarbeiten sind frühzeitig zu planen, um die Belegungsdichte auf den Arbeitsflächen so tief wie möglich zu halten. Für die Arbeiten ist generell mehr Zeit einzurechnen, damit die Mitarbeitenden nebst ihren Tätigkeiten auch die Schutz- und Hygienemassnahmen anwenden und einhalten können. Die regelmässigen Reinigungsarbeiten nehmen viel Zeit in Anspruch.

Die Reinigung ist auf Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Einrichtungen zu beschränken, welche oft von mehreren Personen angefasst werden. Zu Beginn und am Ende der Arbeiten haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

4.2 Anlieferung / Be- und Entladen LKW

Die Anlieferung von Material (LKW) ist so zu planen und zu organisieren, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen), Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen wenn möglich vermieden werden können.

Betriebsfremde Personen (z.B. LKW-Fahrer) sind über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder dem Gelände zu informieren.

Vor dem Beladen und Entladen eines LKWs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind beim Be- und Entladen eines LKW strikte einzuhalten. Der LKW Chauffeur hat sich ebenfalls an die Maskentragepflicht und Einhaltung der Abstandsregel* zu halten.

4.3 Verwendung von Hilfsmitteln

Die für das Be- und Entladen der LKWs verwendeten Hilfsmittel (z.B. Stapler, Hebezeuge, Kräne, Handgabelhubwagen, Transportwagen, Lastaufnahmemittel) sind nach Gebrauch zu reinigen.

Insbesondere sind Oberflächen, Griffe sowie Bedieneinrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

4.4 Bühnenaufbau / Bühnenabbau

Die maximale Personenzahl bei Auf- und Abbauarbeiten (z.B. Bühne) ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zur Bühne, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Arbeiten zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind beim Bühnenaufbau und Bühnenabbau strikte einzuhalten. Von der Maskentragepflicht kann bei denjenigen Arbeiten abgesehen werden, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Schutzmaske getragen werden kann.

Folgende Hygienemassnahmen sind bei Auf- und Abbauarbeiten umzusetzen:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen, desinfizieren oder Schutzhandschuhe tragen
- Verwendete Werkzeuge (z.B. Bohrmaschine) und Hilfsmittel (z.B. Handgabelhubwagen, etc.) nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen
- Persönliche Werkzeuge personifizieren (z.B. Werkzeugkiste mit Namen beschriften)
- Funkgeräte personifizieren und nicht an andere Mitarbeitende übergeben
- Persönlich mitgeführte Gegenstände sind auf ein Minimum zu reduzieren
Keine Kleidung, Schuhe oder Taschen auf den Flächen deponieren
- Trinkflaschen mit Namen beschriften
- Hände bei den Pausen mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren

4.5 Bühnenmaschinerie / Steuereinrichtungen / Verkehrswege

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei allen Arbeiten und Tätigkeiten auf der Bühnenmaschinerie und in Verkehrswegen strikte einzuhalten. Von der Maskentragepflicht kann bei denjenigen Arbeiten abgesehen werden, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Schutzmaske getragen werden kann.

Oberflächen, Geräte, Steuereinrichtungen, Anschlag- und Lastaufnahmemittel sowie sonstige Gegenstände (z.B. Gegengewicht bei den Handkonterzügen), die oft von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Beim Bedienen der Handkonterzüge (Hanfseile) sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Die Steigleitern zu den Brücken oder an Beleuchtungstürmen sind ausschliesslich mit Schutzhandschuhen zu nutzen, da eine regelmässige Reinigung der Sprossen in der Höhe ein weiteres Risiko darstellt. Bei der Wahl von Schutzhandschuhen ist auf einen rutschfesten Griff zu achten.

4.6 Lagerbewirtschaftung / Externes Lager

Die maximale Personenzahl in externen Lagern oder Lagerräumen ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei allen Arbeiten und Tätigkeiten in der Lagerbewirtschaftung sowie im externem Lager strikte einzuhalten. Von einer Maskentragepflicht kann abgesehen werden, wenn Arbeiten in Lagerräumen alleine ausgeführt werden.

Das Material ist gereinigt oder desinfiziert einzulagern. Falls Gegenstände aufgrund des Materials, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten. Material, das innerhalb der nächsten 10 Tage nicht mehr benutzt wird, braucht beim Einlagern nicht gereinigt oder desinfiziert zu werden.

Verwendete Hilfsmittel (z.B. Stapler, Hebezeuge, Kräne, Handgabelhubwagen, Transportwagen) sind nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Insbesondere sind Oberflächen, Türgriffe und Lagereinrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

5 Proben

5.1 Allgemeine Informationen

Der Probetrieb ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil eines Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebes. Auch im Probetrieb ist das Risiko einer möglichen Übertragung des COVID-19 auf ein Minimum zu reduzieren.

Hierfür ist es notwendig, Produktionen so zu konzipieren oder allenfalls anzupassen, dass Proben während der COVID-19 Pandemie – unter Einhaltung der angeordneten Schutzmassnahmen des BAG – durchgeführt werden können.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei Proben strikte einzuhalten.

Mit einer durchgehenden und lückenlosen Präsenzkontrolle bei den Proben (eventuell auch mit der Contact-Tracing App) kann im Falle einer COVID-19 Erkrankung die weitere Ausbreitung zu anderen Mitarbeitenden, Gruppen oder «festen Teams» rasch eingegrenzt werden.

Mit kontaktlosem Messen der Körpertemperatur bei allen Beteiligten vor Beginn einer Probe kann das Risiko einer Übertragung des COVID-19 zusätzlich reduziert werden. Von Fieber spricht man im Allgemeinen, wenn die Körpertemperatur 38° Grad übersteigt.

5.2 Anforderungen an Proberäume

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlichen folgende Anforderungen:

- Die Grösse der Proberäume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Die maximale Personenzahl in Proberäumen ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben.
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen (RLT).
- Türen nach Möglichkeit offenlassen, um das Berühren von Türgriffen und Oberflächen zu reduzieren.
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Beim Ein- und Auslass aller Beteiligten ist darauf zu achten, die Kontakte untereinander sowie zu anderen Mitarbeitenden auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch Ansammlungen von Personen vor Proberäumen, Sanitäranlagen, Künstlergarderoben und Pausenräumen sind zu verhindern.

- Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sind oder sein müssen, dieses aber verfolgen möchten, sollen per Übertragungstechnik (Live-Stream) in separaten Räumen beteiligt werden.
- Wasserspender sind ausser Betrieb zu nehmen. Künstler haben ihre Getränke selbst mitzunehmen. Falls notwendig sind die Trinkflaschen (PET) mit dem Namen zu personalisieren.

5.3 Bauprobe

Die maximale Personenzahl auf der Bühne ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zur Bühne, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Bauprobe zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person.

Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während der Bauprobe oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Zu Beginn und am Ende der Bauprobe haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei Bauproben strikte einzuhalten.

Bei Bauproben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Bühne natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäreinrichtungen zu vermeiden.

Die Teilnehmer kommen direkt zur Bauprobe und deponieren ihr Material auf der Bühne oder im Zuschauersaal. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen bei der Bauprobe ist auf ein Minimum zu reduzieren.

5.4 Schauspielproben / szenische Proben

Bei Schauspielproben und szenische Proben werden von drei Phasen gesprochen.

- Proben auf der Probeprobühne mit Regiezone
- Proben auf der Probeprobühne
- Proben auf der Bühne

Die maximale Personenzahl bei Schauspielproben ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zu Probeprobühnen oder Bühnen, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Schauspielprobe zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person für alle Phasen der Schauspielproben.

Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sein müssen, dieses aber verfolgen möchten, sollen per Übertragungstechnik (Videokonferenz) in separaten Räumen beteiligt werden.

Die Vorbereitungsarbeiten, wie zum Beispiel das Aufstellen von Bühnenbildern, Requisiten und sonstigen Einrichtungen (z.B. Tische für die Regie), haben vor Probebeginn zu erfolgen, um eine Durchmischung mit anderen Personen und Ansammlung von Personen zu vermeiden. Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während der Schauspielprobe oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und nach den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor Beginn und am Ende von Schauspielproben haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei Schauspielproben für Darstellende wie auch für nicht sprechende Personen (Statisten) strikte einzuhalten.

Für die Darstellenden ist die Mimik ein essenzieller Teil des Spiels. Die Umsetzung einer Maskentragepflicht ist auf der Bühne nicht möglich. Auch die Abstandsregel* kann je nach szenischer Handlung nur bedingt eingehalten werden. Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Bildung von sogenannten «festen Teams», die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn kann die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» gemessen und dokumentiert werden.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie im engen Kontakt waren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. konsequentes Reduzieren der persönlichen Kontakte).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Bei Leseproben, Diskussionen und beim gemeinsamen Austausch in der ersten Phase der Schauspielproben ist die Maskentragepflicht und Abstandsregel* strikte einzuhalten. Folgende Massnahmen sind dabei zu treffen:

- Tische in ausreichender Anzahl oder Grösse bereitstellen
- Direktes Gegenübersitzen an schmalen Tischen vermeiden (bei Tischbreiten von 0.8 m oder 1 m)
- Bodenmarkierungen anbringen (z.B. für Diskussionen im Stehen)

Bei Schauspielproben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Künstler direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Werden während szenischen Handlungen Requisiten (z.B. Spiegel, Brief, etc.) übergeben, so haben sich die Darsteller vor und nach dieser Probesequenz die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Die Requisiten sind zu Beginn und am Ende von Proben mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

5.5 Musik-/Orchesterproben

Die maximale Personenzahl in Proberäumen für Musik- und Orchesterproben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwerte gelten mind. 2.25 m² pro Person. Verkehrswege im Raum sind in den Referenzwerten von mind. 2.25 m² pro Person nicht berücksichtigt.

Der Orchesterwart bereitet den Proberaum vor. Beim Aufstellen der Stühle, Notenpulte, Dirigentenpult und weiteren Einrichtungen (z.B. Grossinstrumente) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Das Aufstellen hat mit Schutzhandschuhen zu erfolgen
- Oberflächen, Türgriffe, Grossinstrumente (z.B. Flügel, Harfe, etc.), Instrumentenkoffer und sonstige Einrichtungen, die im Proberaum oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Die Notenblätter (Papier) sind mit Schutzhandschuhen zu verteilen

Vor Beginn und am Ende von Orchesterproben haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei Musik- und Orchesterproben strikte einzuhalten. Kann aufgrund des Instruments oder der Tätigkeit keine Schutzmaske getragen werden (Blasinstrument, Singen), so kann von einer Maskentragepflicht abgesehen werden, sofern die Abstandsregel* eingehalten wird. Die Schutzmasken dürfen erst am zugeteilten Platz (Sitz- oder Stehplatz) abgenommen werden.

Die Tasten am Piano sind nach dem Stimmen und am Ende der Orchesterprobe mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Wichtig: Das Reinigungsmittel darf nicht auf die Taste gesprüht werden. Es ist ein Reinigungslappen zu verwenden. Bei den persönlichen Instrumenten können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Probeende beschränkt werden.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Beseitigung, Reinigung oder Desinfektion vorzusehen (z.B. regelmässiges Reinigen vom Boden, Einweg-Papiertücher, geschlossener Abfalleimer, etc.).

Beim Ein- und Auslass der Musiker in den Proberaum sind unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen wo möglich), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäreinrichtungen zu vermeiden.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Musiker direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Für das Materialdepot (z.B. Instrumentenkoffer) ist ausreichend Platz im Raum zur Verfügung zu stellen. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Instrumente, welche die Musiker nach Probeende nicht nach Hause nehmen, werden durch den Orchesterwart mit Schutzhandschuhen weggeräumt.

Je nach Zusammenstellung des Repertoires sind erhöhte Schutzmassnahmen notwendig, wie nachfolgend beschrieben.

Repertoire ohne Blasinstrumente

Für Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumente gelten als Referenzwert mind. 2.25 m² pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von mind. 2.25 m² pro Person nicht berücksichtigt. Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei den Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten strikte einzuhalten.

Der Dirigent und Pianist haben sich ebenfalls an die Maskentragepflicht und Abstandsregel* zu halten. Wenn der Dirigent während der Arbeit auf seine Mimik angewiesen ist, so liegt eine gerechtfertigte Ausnahmesituation vor.

Repertoire mit Blasinstrumenten

Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von mind. 2.25 m² pro Person nicht berücksichtigt.

Zu den Bläsern zählen alle Instrumente, deren Tonproduktion mittels eines Ausatemstromes erfolgt. Die Maskentragepflicht ist für Bläser nicht umsetzbar. Von der Maskentragepflicht kann abgesehen werden, sofern die Abstandsregel* eingehalten wird. Die Schutzmasken dürfen erst am zugeordneten Platz (Sitz- oder Stehplatz) abgenommen werden.

Kann auch die Abstandsregel* für Bläser aufgrund der räumlichen Verhältnisse bei Register- und Ensembleproben nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Ensemble), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäreinrichtungen und Pausenräumen.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn kann die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» gemessen und dokumentiert werden.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie im engen Kontakt waren.

- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. konsequentes Reduzieren der persönlichen Kontakte).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Der Dirigent und Pianist haben sich ebenfalls an die Maskentragepflicht und Abstandsregel* zu halten. Wenn der Dirigent während der Arbeit auf seine Mimik angewiesen ist, so liegt eine gerechtfertigte Ausnahmesituation vor.

Repertoire mit Streichern und Bläsern

Als Referenzwerte gelten mind. 2.25 m² pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von mind. 2.25 m² pro Person nicht berücksichtigt.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei den Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten strikte einzuhalten. Für Bläser ist die Maskentragepflicht nicht umsetzbar. Von der Maskentragepflicht kann bei Bläser abgesehen werden, sofern die Abstandsregel* unter den Bläser eingehalten wird. Die Schutzmasken dürfen erst am zugeteilten Platz (Sitz- oder Stehplatz) abgenommen werden.

Zwischen den Streichern und Bläsern ist die Abstandsregel* strikte einzuhalten. Kann die Abstandsregel* zwischen Streicher und Bläser aufgrund der räumlichen Verhältnisse bei Register- und Ensembleproben nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Ensemble), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn kann die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» gemessen und dokumentiert werden.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie im engen Kontakt waren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.

- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. konsequentes Reduzieren der persönlichen Kontakte).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Der Dirigent und Pianist haben sich ebenfalls an die Maskentragepflicht und Abstandsregel* zu halten. Wenn der Dirigent während der Arbeit auf seine Mimik angewiesen ist, so liegt eine gerechtfertigte Ausnahmesituation vor.

5.6 Gesangsproben / Chorproben

Die Durchführung von Proben mit professionellen Sängern und Chören ist zulässig, wenn die Schutzmassnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden. Die Durchführung von Aufführungen mit Chören ist verboten. Im nichtprofessionellen Bereich ist sowohl die Durchführung von Proben als auch die Durchführung von Aufführungen verboten.

Wirken einzelne Laien an einer professionellen Darbietung mit, so gelten für auch sie die Vorschriften des professionellen Bereichs. In der heutigen Situation ist in professionellen Produktionen aber soweit als möglich auf Laien zu verzichten.

Proben im nichtprofessionellen Bereich werden in diesem Schutzkonzept nicht behandelt.

Die maximale Personenzahl in Proberäumen für Gesangsproben und Chorproben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 2.25 m² pro Person. Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von mind. 2.25 m² pro Person nicht berücksichtigt.

Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während Gesangsproben und Ensembles oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn der Proben mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Vor Beginn und am Ende der Gesangsproben oder Chorproben haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Beim Ein- und Auslass der Musiker in den Proberaum sind unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Die Maskentragepflicht ist beim Singen nicht oder nur bedingt umsetzbar. Von einer Maskentragepflicht kann deshalb abgesehen werden, sofern die Abstandsregel* eingehalten wird. Die Schutzmasken dürfen erst beim Singen abgenommen werden.

Kann die Abstandsregel* aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Duett), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Eigener Zugang zu den Proberäumen ausschliesslich für «feste Teams», um jeglichen Kontakt mit anderen Mitarbeitenden auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn kann die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» gemessen und dokumentiert werden.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie im engen Kontakt waren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. konsequentes Reduzieren der persönlichen Kontakte).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstisolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Sänger direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Dirigent und Pianist haben sich ebenfalls an die Maskentragepflicht und Abstandsregel* zu halten. Wenn der Dirigent während der Arbeit auf seine Mimik angewiesen ist, so liegt eine gerechtfertigte Ausnahmesituation vor.

5.7 Tanzproben / Balletttraining

Proben von professionellen Künstlern oder Ensembles sind unter Einhaltung den nachstehenden Vorgaben zulässig.

Im nichtprofessionellen Bereich sind Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sowie Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren zulässig. Proben in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren sind zulässig, wenn die Maskentragepflicht und die Abstandsregel* eingehalten werden.

Auf die Maskentragepflicht kann abgesehen werden, wenn in grossen Räumlichkeiten zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Wirken einzelne Laien an einer professionellen Darbietung mit, so gelten auch für sie die Vorschriften des professionellen Bereichs. In der heutigen Situation ist in professionellen Produktionen aber soweit als möglich auf Laien zu verzichten.

Die maximale Personenzahl in Proberäumen für Tanz und Ballett ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 4.0 m² pro Person.

Oberflächen, Türgriffe, Ballettstangen, Instrumente (Piano), Tanz- und Ballettflächen (Boden) sowie Gegenstände, die während den Tanzproben und Balletttrainings oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig (mindestens stündlich) mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor Beginn und am Ende von Tanzproben und Balletttrainings haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Für den Ein- und Auslass der Tänzer in den Proberaum ist der Ballettmeister verantwortlich. Unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Die Maskentragepflicht und die Abstandsregel* sind bei den Tanzproben und Balletttrainings strikte einzuhalten.

Kann die Maskentragepflicht und Abstandsregel* zwischen den Tänzern aufgrund der Art der Tätigkeit oder der Choreografie nicht eingehalten werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Bildung von sogenannten «festen Teams» (z.B. Tanzgruppen), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben.
- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn kann die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» gemessen und dokumentiert werden.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie im engen Kontakt waren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.

- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. konsequentes Reduzieren der persönlichen Kontakte).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Der Ballettmeister hat sich an die Maskentragepflicht und die Abstandsregel* zu halten. Der direkte Kontakt zu den Tänzern ist auf ein Minimum zu reduzieren. Verbale Korrekturen sind den taktilen Korrekturen vorzuziehen. Kann die Maskentragepflicht und Abstandsregel* nicht eingehalten werden, so wird der Ballettmeister Teil des «festen Teams».

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Der Pianist hat sich ebenfalls strikte an die Maskentragepflicht und Abstandsregel* zu halten.

Stehen keine Künstlergarderoben zur Verfügung, so kommen die Tänzer in Trainingskleidung direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen (z.B. Trainingsmatten, Blackrolls, etc.) im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Tänzer haben nach Ende der Tanzproben oder Balletttraining alle persönlichen Gegenstände aus dem Proberaum mitzunehmen. Handtücher sind in geschlossene Wäschekörbe zu legen und täglich zu waschen.

5.8 Bildung von «festen Teams»

Bei der Bildung von «festen Teams» soll erreicht werden, dass Risiko einer möglichen Infektion und Ausbreitung des COVID-19 möglichst tief zu können. Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten. Der Kontakt zu anderen «Teams» ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitär- und Pausenräumen. Ist eine Durchmischung unvermeidbar, so ist eine Maskentragepflicht bei allen Beteiligten durchzusetzen. Mit dieser Massnahme ist auch eine rasche Eingrenzung (Contact Tracing) möglich, wenn eine Person im «festen Team» an COVID-19 erkrankt ist.

Für die Mitglieder von «festen Teams» werden erhöhte Anforderungen gestellt.

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn kann die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» gemessen und dokumentiert werden.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie im engen Kontakt waren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. konsequentes Reduzieren der persönlichen Kontakte).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

6 Aufführungsbetrieb mit Publikum

Die nachfolgenden Schutzmassnahmen für einen Aufführungsbetrieb mit Publikum stützen sich auf die Rahmenvorgaben des Bundes für öffentliche Veranstaltungen (vgl. Link unter Kapitel 10).

Aktuell begrenzt der Bund die Besucherzahl auf 50 Personen.

6.1 Raumbelegung in öffentlich zugänglichen Innenräumen

Unter Einhaltung der Abstandregel* gilt für öffentlich zugängliche Innenräumen und Aussenbereichen von Veranstaltungen ein Referenzwert von 4.0 m² pro Person.

6.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu überprüfen und falls notwendig auf die aktuellen Bedingungen anzupassen.

6.3 Ticketing / Billettkasse

Beim Ticketing sind folgende Arten zu unterscheiden.

- Gäste mit Abonnement (Spielsaison-Karte)
 - Namen der Gäste ist bekannt
- Einzeltickets Online
 - Name der Kundschaft (bestellende Person) bekannt
- Billettkasse
 - Name der Kundschaft nicht bekannt

Beim Einlass der Gäste ist auf jeglichen Körperkontakt möglichst zu verzichten. Die Abonnemente (Spielsaison-Karte in Kreditkartenform) und Tickets (Online und Billettkasse) sind optisch oder elektronisch (Scanner) zu kontrollieren. Die Papier-Tickets (Selbstaussdruck oder Billettkasse) sind so anzupassen, dass ein Abreißen oder Entwerten dieser Tickets nicht notwendig ist.

Das Ticketing sowie die Billettkassen gelten als Teil von öffentlich zugänglichen Räumen. Deshalb gilt eine Maskentragepflicht. Alle Besucher haben eine Hygienemaske zu tragen und sich an die Hygienemassnahmen zu halten.

Das Personal beim Ticketing und an den Billettkassen hat sich ebenfalls an die Maskentragepflicht und Abstandsregel* zu halten. Von einer Maskentragepflicht kann abgesehen werden, sofern sich die Person in einem abgetrennten Raum befindet und der Kontakt mit den Gästen mit einer Plexiglasscheibe geschützt ist.

Die Kundschaft an der Billettkasse ist auf eine bargeldlose Bezahlung (Kreditkarte, Twint, etc.) hinzuweisen.

Falls Kontaktdaten der Gäste erhoben werden müssen, so sind die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck zu informieren. Folgende Daten sind für das Tracing zu erheben:

- Vorname, Name und Wohnort
- Mobilnummer oder Festnetznummer
- Sitzplatz

Bei Gästegruppen, die im gleichen Haushalt leben oder in einem so engen sozialen Kontakt zueinander stehen, dass eine Erhebung pro Person unverhältnismässig ist, genügen die Kontaktdaten einer Person. Die Erfassung der Kontaktdaten hat kontaktlos zu erfolgen, um das Übertragungsrisiko des COVID-19 zu reduzieren.

Es ist möglich, dass einzelne Kantone verlangen, zusätzliche Kontaktdaten zu erheben, wie zum Beispiel das Geburtsdatum.

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden. Eine anderweitige Verwendung ist auszuschliessen und die Kontaktdaten sind nach 14 Tagen zu löschen.

6.4 Publikum allgemein

Es ist Aufgabe des Betriebes, dass Publikum in angemessener Weise auf die Verhaltensregeln im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu informieren, beispielsweise mit:

- Plakat vom BAG «So schützen wir uns»
- Lautsprecherdurchsagen (Einhalten der Maskentragepflicht und Abstandsregel*)
- etc.

Für das Publikum gilt eine Maskentragepflicht und das Einhalten der Abstandsregel* in allen Räumlichkeiten. Personen, welche aus besonderen Gründen – insbesondere medizinischen – keine Schutzmaske tragen können, kann der Zutritt verweigert werden, wenn der ausreichende Schutz der übrigen Personen durch zusätzliche Massnahmen nicht gewährleistet werden kann. Das Publikum hat sich auch an die Hygienemassnahmen zu halten.

Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände zu verlassen.

6.5 Publikum «Risikogruppe»

Angaben über das Alter oder allfällige Vorerkrankungen können nicht verlangt werden. Die Eigenverantwortung liegt bei Personen der Risikogruppe, sich an die Empfehlungen des BAG zu halten.

6.6 Einlass- und Auslassmanagement

Mit dem «Einlass» wird die Lenkung des Publikums vor dem Gebäude und/oder Gelände (z.B. Vorplatz), im Gebäude und/oder auf dem Gelände (z.B. Foyer, Aufenthaltszonen) bis zum Zutritt in den Saal oder Zuschauerbereich verstanden.

Mit dem «Auslass» wird die Lenkung des Publikums ab dem Austritt aus dem Saal oder Zuschauerbereich, im Gebäude und/oder auf dem Gelände (z.B. Foyer, Aufenthaltszonen) bis vor dem Gebäude und/oder Gelände (z.B. Vorplatz) verstanden.

Das Einlass- und Auslassmanagement hat unter Einhaltung der aktuell geltenden Maskentragepflicht zu erfolgen. Alle Besucher haben eine Hygienemaske zu tragen und sich an die Hygienemassnahmen zu halten.

Ansammlungen von Personen sind im Bereich Eingang, Billettkasse, Foyer, Garderoben, Ticketkontrolle, der Restauration / Bar, WC-Anlagen und Ausgang zu verhindern, beispielsweise mit folgenden Massnahmen.

- Möglichst viele Eingänge / Zugänge / Ausgänge nutzen
- Anwendung von Einbahnsystemen
Getrennte Ein- und Ausgangsbereich / definierte Laufrichtungen
- Getrennte Eingänge für:
 - Besucher mit Abonnement (Spielsaison-Karte) oder Online Ticket
 - Besucher ohne Ticket (Billettkasse)
- Mehrere Billettkassen öffnen (falls vorhanden), um die Wartezeiten beim Ticketkauf und Erfassung der Kontaktdaten zu reduzieren
- Gäste auf eine bargeldlose Bezahlung (Kreditkarte, Twint, etc.) hinweisen
- Mehrere Garderoben öffnen (falls vorhanden)
- Zutrittskontrollen haben sofern möglich «digital» zu erfolgen
Scannen über QR-Code

- Wartezonen und -Flächen vor Restauration / Bar kennzeichnen
- Wartebereiche vor WC-Anlagen mit Absperrbändern und Bodenmarkierungen in geeigneter Weise kennzeichnen
- Der Auslass hat gestaffelt zu erfolgen.
Reihenfolge nach Etagen, Sektoren oder Sitzreihen.
(Ähnlich wie bei Verlassen eines Flugzeuges)
- Der Auslass ist über die Lautsprecheranlage zu koordinieren und zu leiten.
Gleichzeitig kann auf die Maskentragepflicht und Abstandsregel* hingewiesen werden.
- Für den Auslass ist ausreichend Zeit einzurechnen.
Nachfolgende Aufführungen sind mit genügend Zeitabstand zu terminieren, um eine Durchmischung mit nachfolgendem Publikum zu vermeiden.

Die Öffnungszeiten von Foyer und/oder Saal sind unter Berücksichtigung der Gästezahl in Räumen zu prüfen und allenfalls neu zu setzen.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können.

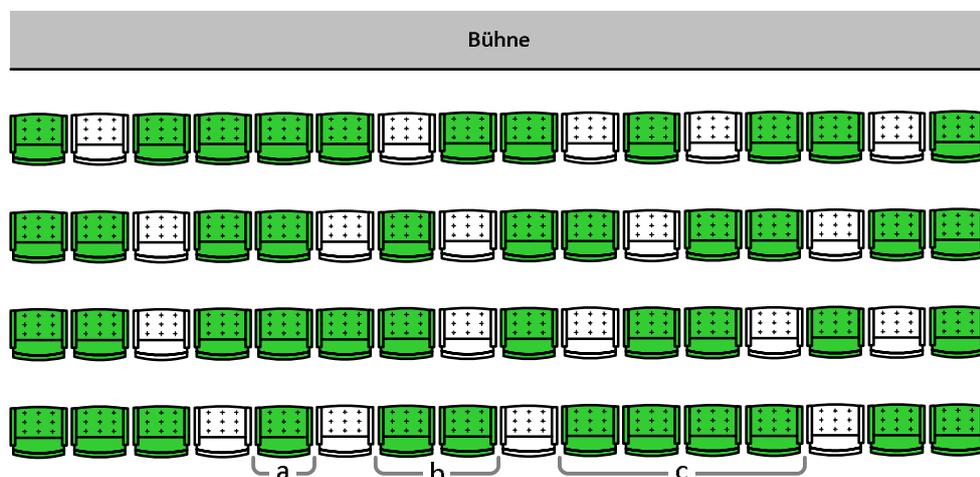
6.7 Bestuhlung / Raumbellegung

Die Saalplanung und Raumbellegung sind stark vom Grundriss des Saals oder Zuschauerbereichs, von der Bestuhlung und den Abständen zwischen den Sitzreihen abhängig. Jeder Betrieb hat die Bestuhlung und Raumbellegung anhand der eigenen räumlichen Gegebenheiten auszulegen, um den Anforderungen während der COVID-19 Pandemie gerecht zu werden.

Bestuhlung mit Sicherheitsabstand

Zurzeit ist nur eine Bestuhlung mit Sicherheitsabstand zulässig. Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden. Ausgenommen ist die Besetzung durch Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist.

Sind Kontaktdaten zu erheben, ist jeder Sitzplatz zu personalisieren. Die platzgenaue Zuordnung soll dem Veranstalter ein präzises Contact-Tracing im Falle einer infizierte bzw. ansteckungsverdächtigen Person ermöglichen.



Legende:  belegte Sitzplätze  Nicht belegte Sitzplätze

- a Einzelplatz
- b 2er Sitzplatz für Paare
- c Sitzplätze für «Gästegruppe»

6.8 Stehplätze / Museale Aufführungen

Die maximale Gästezahl in Räumen mit Stehplätzen oder bei musealen Aufführungen ist bei der Saalplanung zu berücksichtigen. Als Referenzwert gelten mind. 4.0 m² pro Person.

Bei Stehplätzen und musealen Aufführungen gilt eine Maskentragepflicht. Alle Besucher haben eine Hygienemaske zu tragen und sich an die Hygienemassnahmen zu halten.

Weitere Massnahmen können aus dem Grobkonzept für Museen (VMS) oder dem Schutzkonzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen in der Schweiz (PromoterSuisse) entnommen werden (vgl. Link unter Kapitel 10).

6.9 Vorstellungsbetrieb im Bereich Kunst

Proben und Auftritte von Künstlern oder Ensembles sind im professionellen Bereich zulässig. Ausgenommen sind Auftritte von Chören im professionellen Bereich. Im nicht professionellen Bereich ist die Grösse von auftretenden Gruppen auf maximal 15 Personen begrenzt.

Im Übrigen unterscheidet sich der Vorstellungsbetrieb im Bereich Kunst nur unwesentlich vom Probebetrieb wie unter Kapitel 5 beschrieben.

6.10 Vorstellungsbetrieb im Bühnenbereich

Im Vorstellungsbetrieb können sich folgende Personen respektive Berufsgruppen auf der Bühne aufhalten, wie zum Beispiel:

- Souffleusen (alternativ im Zuschauer- oder Bühnenbereich)
- Inspizient
- Requisiteur und Dekorateur
- Ankleider und Maskenbildner (für Umzüge)
- Bühnentechniker und Möbler (für Umbauten)
- Verfolgerfahrer (zumeist im Zuschauerbereich)
- Licht-/Ton/-Videotechniker
- Maschinist
- Künstlerischer Vorstellungsdienst
- Korrepetiteure
- Brandwache

Die obige Aufzählung stellt keine abschliessende Liste dar.

Alle Beteiligten haben die Maskentragepflicht und Abstandsregel* zu Personen auf der Bühne strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit oder Aufgabe nicht eingehalten werden kann (z.B. Anbringen von Mikroports), sind technische, organisatorische oder personenbezogenen Massnahmen zu treffen.

6.11 Vorstellungsbetrieb im Zuschauerbereich

Im Vorstellungsbetrieb können sich folgende Personen respektive Berufsgruppen im Zuschauerbereich aufhalten, wie zum Beispiel:

- Souffleusen (alternativ im Zuschauer- oder Bühnenbereich)
- Stellwerker
- Verfolgerfahrer (zumeist im Zuschauerbereich)

- Licht-/Ton-/Videoregie
- Übertitler
- Brandwache
- Theaterarzt
- Abendregie

Die obige Aufzählung stellt keine abschliessende Liste dar.

Alle Beteiligten haben die Maskentragepflicht und Abstandsregel* zu Personen im Publikum strikte einzuhalten. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit oder Aufgabe nicht eingehalten werden kann (z.B. durch beengte Platzverhältnisse), sind technische, organisatorische oder personenbezogenen Massnahmen zu treffen.

6.12 Garderobe/n

Sind aufgrund der räumlichen Verhältnisse Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor der/den Garderobe/n nicht zu vermeiden, so sind diese zu schliessen.

Das Publikum ist aufzufordern, Kleidungsstücke, Taschen oder Schirme in den Zuschauersaal mitzunehmen und neben dem Sitzplatz zu deponieren. Das Deponieren von Kleidung und Gegenständen ist mit der Feuerpolizei bezüglich des Brandschutzes zu klären.

6.13 WC-Anlagen

Im Aufführungsbetrieb mit Publikum ist auf die Anzahl Gäste in den WC-Anlagen zu achten und falls notwendig, mittels Hilfspersonal zu dosieren. In WC-Anlagen gilt eine Maskentragepflicht. Alle Besucher haben eine Hygienemaske zu tragen und sich an die Hygienemassnahmen zu halten.

Die WC-Anlagen sind ausschliesslich mit Einweg-Papiertücher zu betreiben. Elektrische Druckluft-trockner (wie z.B. DYSON Airblade) sind ausser Betrieb zu nehmen. Reinigen sich Personen die Hände nicht richtig oder nicht ausreichend mit Wasser und Seife, so besteht das Risiko, dass erregerhaltige Tröpfchen durch die Luft geschleudert und im Raum verteilt werden.

Die WC-Anlagen sind vor dem Einlass des Publikums, vor und nach der Pause sowie am Schluss der Veranstaltung zu reinigen. Insbesondere sind die Abfalleimer regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

6.14 Pausen

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind während der Pause - auch im Freien - strikte einzuhalten.

Die Länge einer Pause richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl Gäste, die sich im Saal oder Zuschauerbereich befinden. Es ist ausreichend Zeit für Pausen vorzusehen, damit die maximale Personenzahl in den WC-Anlagen eingehalten werden kann. Allenfalls sind zusätzliche mobile WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen, um die Anzahl Gäste in den WC-Anlagen reduzieren zu können.

Zu Beginn und am Ende der Pause haben sich die Gäste die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsstationen sind an den Eingängen in den Saal oder Zuschauerbereich aufzustellen.

6.15 Restauration / Bar

Für den Restaurations- und Barbetrieb ist das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 anzuwenden. Auf der Homepage der «GastroSuisse» kann das Schutzkonzept heruntergeladen werden. Im Kapitel 10 ist der Link zur Homepage der «GastroSuisse» zu finden.

Eine Pause während einer Vorstellung, bei der auch Getränke angeboten werden, fällt nicht unter das Schutzkonzept der «GastroSuisse», sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Kein Barbetrieb mit Offenausschank
- Getränke werden in verschlossenen Flaschen (z.B. PET-Flaschen), verteilt auf mehreren Tischen, zum Mitnehmen bereitgestellt (Selbstbedienung)
- Tragepflicht von Hygienemasken, sobald Besucher ihren Sitzplatz im Zuschauersaal verlassen
- Keine Sitzmöglichkeiten im Pausenbereich
- Die Getränke werden ausschliesslich im Zuschauersaal sitzend konsumiert
- Hygienemassnahmen werden angewendet
- Die Daten für das «Contact-Tracing» werden erhoben

Besteht aufgrund der örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten (Raumgrössen) die Möglichkeit, einen Restaurations- und/oder Barbetrieb mit Offenausschank zu betreiben, bei dem die Besucher ihre Getränke ausserhalb des Zuschauersaals konsumieren, so sind die Massnahmen des Schutzkonzeptes der «GastroSuisse» umzusetzen.

Andere, vom Schutzkonzept der «GastroSuisse» abweichende Massnahmen, sind der kantonalen Behörde zur Prüfung einzureichen und bedürfen einer Ausnahmegewilligung.

6.16 Reinigung / Desinfektion

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Insbesondere im Vorstellungsbetrieb sind folgende Räume regelmässig zu reinigen:

- WC-Anlagen
- Pausen-, Aufenthaltsräume (z.B. Foyer), Bewegungsflächen
- Garderoben

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Sanitäreinrichtungen, sonstige Einrichtungen und Gegenstände, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind mindestens vor Türöffnung, nach Pausen und nach Vorstellungsende mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor dem Einlass des Publikums in den Saal oder Zuschauerbereich sind alle Türgriffe, Türen, Handläufe und Armlehnen von besetzten Stühlen mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. Nach einer Pause sind nur diejenigen Oberflächen zu reinigen, welche von mehreren Personen angefasst werden (Türgriffe, Türen und Armlehnen).

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit dem Publikum, wenn möglich vermieden werden können. Das Leeren von Abfalleimern hat regelmässig zu erfolgen.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

6.17 Notfallorganisation während COVID-19

Als Notfall gilt jede überraschende Situation, in der eine Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit von Personen, für Tiere oder für Sachen eintritt. Ereignisse mit einer ausreichenden Vorwarnzeit (z.B. COVID-19 Pandemie) gelten nicht als Notfälle.

Während der COVID-19 Pandemie muss der Betrieb sicherstellen, dass im Notfall (medizinische Notfälle, Brand- und Explosionsgefahr, Gewalt von aussen, etc.) alle Abläufe und Verantwortlichkeiten gemäss Notfallorganisation eingehalten werden. Bei einem Notfall ist dem Schutz respektive der Rettung aller Mitarbeitenden und Besuchenden eine höhere Priorität zuzuordnen als dem Schutz einer Ansteckung durch das COVID-19.

Schulungen im Bereich der Notfallorganisation (z.B. Bedienung Brandmeldeanlagen, Löschübungen mit der Feuerwehr, etc.) sind während der COVID-19 Pandemie auf ein Minimum zu reduzieren oder falls notwendig, nur in kleinen Gruppen durchzuführen. Die Mitarbeitenden und andere Personen halten sich dabei an die Maskentragpflicht und Abstandsregel*.

6.18 Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal

Sanitätspersonal und ärztliches Fachpersonal haben sich am Schutzkonzept FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) zu orientieren.

Die Maskentragpflicht und Abstandsregel* sind bei Behandlungen von Personen strikte einzuhalten. Kann die zu behandelnde Person keine Schutzmaske tragen und besteht bei ihr der Verdacht einer COVID-19-Infektion, sind folgende zusätzliche Schutzausrüstungen zu tragen:

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
- Schutzbrille und Schutzhandschuhe

Die maximale Personenzahl im Sanitätsraum ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten mind. 4.0 m² pro Person. Die Raumbelastung ist auf die Patientin oder der Patient sowie das Sanitätspersonal oder ärztliches Fachpersonal zu beschränken, davon ausgenommen sind Begleitpersonen, welche für die Patientinnen oder Patienten erforderlich sind.

In Sanitätsräumen ist für eine ausreichende, künstliche Lüftung zu sorgen. Ist keine Lüftung (RLT) vorhanden, so ist der Raum nach der Behandlung «natürlich» zu lüften (Fenster und Türen öffnen).

Nach einer Erstversorgung, Betreuung oder Untersuchung ist der Sanitätsraum zu lüften. Oberflächen (z.B. Liegen), Türgriffe, Sanitäreinrichtungen und Geräte, die von den Patientinnen und Patienten angefasst wurden, sind mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

7 Vermietung / Gastspiele

7.1 Allgemeine Informationen

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

Vermietung	Das Haus vermietet Räumlichkeiten sowie betriebseigenes Personal und wird damit zum Vermieter für: <ul style="list-style-type: none">- Konferenzen, Generalversammlungen, Gastrobereich- Theater, Comedy- etc.
Gastspiel	Das Haus beauftragt ein Gastspiel und wird dadurch zum Veranstalter. Dabei handelt es sich um Aufführungen, die von Künstlern beim Veranstalter geboten werden.

7.2 Vertragliche Regelung / Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Die Vertragsdokumente sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen. Insbesondere sind die Verantwortlichkeiten, die einzuhaltenden Schutzmassnahmen sowie die geltenden Verhaltensregeln im Betrieb vertraglich zu regeln.

Das Schutzkonzept des Veranstalters und/oder des Mieters sind integraler Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen.

Die Vertragsdokumente oder AGB's müssen unter anderem folgende Situationen regeln:

- Fehlendes oder unvollständiges Schutzkonzept
- Nichteinhaltung von Schutzmassnahmen (z.B. Belegungsdichte in Räumen)
- Kurzfristige Änderungen, welche die vorgegebenen Schutzmassnahmen ausser Kraft setzen
- Anfallende Kosten bei einer nicht zustande kommenden Veranstaltung oder einem Abbruch der Veranstaltung (z.B. Nichteinhalten von Schutzmassnahmen, behördliche Kontrollen, etc.)
- Durchsetzungsverantwortung der Schutzmassnahmen
- Haftungsausschlüsse bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes
- Vorgabe- und Weisungsberechtigung Vermieter

7.3 Besprechungen / Raumbesichtigung

Besprechungen und Raumbesichtigungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Alternativ sollten soweit möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Microsoft Teams, Skype for Business, Zoom, etc.) eingesetzt werden.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel* sind bei Besprechungen und Raumbesichtigungen vor Ort strikte einzuhalten. Die maximale Anzahl von teilnehmenden Personen ist unter Berücksichtigung der Raumgrössen (z.B. Sitzungszimmer) zu begrenzen.

Raumbesichtigungen sind frühzeitig anzumelden und zu planen, damit Ansammlungen von Personen und unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

7.4 Dokumentationen / Informationen des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen.

Dokumentationen und Informationen des Vermieters sind in Bezug auf die COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen soweit bindende Vorgaben vorhanden sind, insbesondere in folgenden Punkten:

- Angaben der maximalen Raumbelastung (Belegungsdichte)
- Raumgestaltungen (Foyer, Restauration oder Bar)
- Bestuhlungsvarianten im Saal oder Zuschauerbereich (nur wenn der Vermieter die Vorgabe dazu gibt)
- Seminarbestuhlung (Tischanordnungen, etc.)
- etc.

7.5 Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten

Der Vermieter hat das Schutzkonzept des Hauses dem Mieter frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sind sofort zu kommunizieren. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten (Gästebereich, Backstage, Restauration, Bar, etc.) für den Mieter als verbindlich.

Falls Räumlichkeiten durch den Mieter abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des Vermieters genutzt werden (z.B. andere Bestuhlung, etc.), so hat der Mieter angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und einzureichen, wie zum Beispiel für:

- Kongresse
- Seminare
- Generalversammlungen
- Diplomfeiern, Preisverleihungen
- etc.

Das eingereichte Schutzkonzept wird vor Vertragsabschluss durch den Vermieter auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Schutz von Personen ist immer prioritär zu der Wirtschaftlichkeit. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich. Im Zweifelsfall kann der Vermieter ein Gutachten verlangen.

Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Masken) und/oder Hygienematerial (z.B. Desinfektionsstationen) hat der Mieter für alle Beteiligten der mietenden Partei und das Publikum zur Verfügung zu stellen.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19 Verantwortlicher» beim Vermieter zu ernennen. Der Mieter hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

Instruktionen bezüglich der internen umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden über den «COVID-19 Verantwortlichen» dem Mieter vermittelt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters.

Der «COVID-19 Verantwortliche» des Vermieters hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig den verantwortlichen Mieter zur Einhaltung ermahnen. Die Einhaltung und Durchsetzung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes und/oder Vorgaben des Vermieters, auch der situativen Anpassungen, liegen in der Verantwortung des Mieters.

7.6 Verantwortung bei Gastspielen

Der Veranstalter hat das Schutzkonzept des Hauses dem Gastspiel frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sofort weiterzuleiten. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten (Gästebereich, Backstage, Restauration, Bar, etc.) für das Gastspiel als verbindlich.

Können nicht alle Vorgaben im Schutzkonzept eingehalten werden, so hat das Gastspiel ein eigenes Schutzkonzept einzureichen oder mit dem Veranstalter ein angepasstes Schutzkonzept auszuarbeiten.

Kurzfristige Änderungen durch das Gastspiel, welche die Schutzmassnahmen der Schutzkonzepte (Veranstalter oder Gastspiel) ausser Kraft setzen, können zu einem Abbruch der Vorführung oder Veranstaltung führen. Die entstehenden Kosten trägt das Gastspiel.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19 Verantwortlicher» beim Veranstalter zu ernennen. Das Gastspiel hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

Instruktionen bezüglich der umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln beim Veranstalter werden über den «COVID-19 Verantwortlichen» dem Gastspiel vermittelt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Gastspiels.

Der «COVID-19 Verantwortliche» beim Veranstalter hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes (z.B. Bühne) liegt in der Verantwortung des Gastspiels.

7.7 Rückverfolgbarkeit / Namenlisten

Mitarbeitende des Mieters oder eines Gastspiels gelten als betriebsfremde Personen.

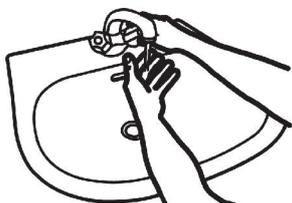
Betriebsfremde Personen unterliegen der generellen Maskentragepflicht. Von der Maskentragepflicht kann nur dann abgesehen werden, wenn das Tragen der Schutzmaske aufgrund der von der betriebsfremden Person ausgeübten Tätigkeit oder aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Ist eine solche Ausnahmesituation gegeben, sind die Kontaktdaten von betriebsfremden Personen (Fremdfirmen, Dritte) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes zu dokumentieren, um die Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können. Folgende Angaben werden soweit möglich erhoben:

Welche Partei die Namenlisten führt ist Teil der vertraglichen Vereinbarung. Die Namenlisten sind täglich zu führen (siehe Kapitel 9.2).

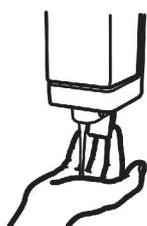
8 Anleitungen / Instruktionen

8.1 Richtig Händewaschen

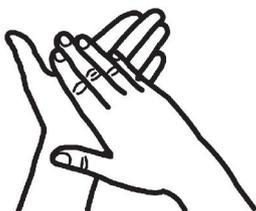
Die richtige Methode beim Händewaschen ist sehr wichtig. Seife alleine genügt nicht, um die Viren und Keime unschädlich zu machen. Erst die Kombination von Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen schafft das.



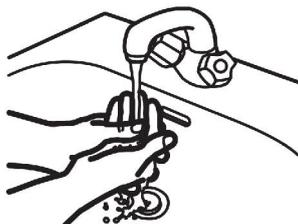
Die Hände unter **fliessendem Wasser** nass machen.



Die Hände einseifen, wenn möglich mit **hautschonende Flüssigseife**.



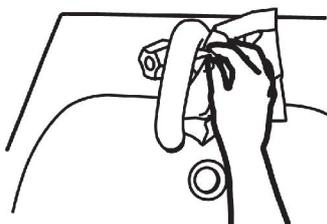
Die Hände reiben, bis es schäumt. Dabei nicht vergessen, **den Handrücken, zwischen den Fingern, Fingerkuppen, unter den Fingernägeln und die Handgelenke** zu reiben.



Die Hände unter **fliessendem Wasser** gut abspülen.



Die Hände mit einem **Einweg-Papiertuch** trocknen.



Wasserhahn mit Einweg-Papiertuch schliessen. Einweg-Papiertuch in Abfall werfen.

8.2 Anziehanleitung von Hygienemasken

Die Hygienemaske alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.



Vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



Hygienemaske an den Bändern halten und sorgfältig Mund, Nase und Kinn bedecken. Den Metallstreifen an der Nase gut andrücken, so dass möglichst keine Lücke entsteht.



Die Bänder hinter den Ohren befestigen.



Während des Tragens die Hygienemaske nicht mit den Händen berühren.



Hygienemaske an den Bändern an der Seite – von hinten nach vorne – vom Gesicht nehmen, dabei Hygienemaske nicht berühren.



Hygienemaske möglichst rasch in geschlossenem Abfallbehälter entsorgen.



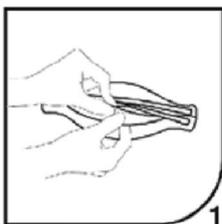
Nach dem Abziehen der Hygienemaske die Hände reinigen.

8.3 Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken

Die nachfolgende Anweisung beschreibt das richtige Anziehen und Anpassen von Atemschutzmasken FFP2/FFP3 ohne Ventil.



Vor dem Anziehen der Atemschutzmaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



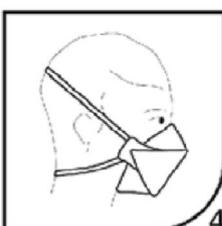
Mit der Rückseite nach oben entfalten Sie die Maske, indem Sie die Ober- und Unterseite so auseinanderziehen, dass eine Schale entsteht. Nutzen Sie hierzu die Kinnlasche. Formen Sie den Nasenbügel vor, indem sie in der Mitte leicht biegen.



Vergewissern Sie sich, dass die Maske vollständig aufgefalt ist.



Greifen Sie die Maske mit einer Hand, so dass die offene Seite zum Gesicht zeigt. Nehmen Sie beide Kopfbänder in die andere Hand. Setzen Sie die Maske, mit dem Nasenbereich nach oben, unterhalb des Kinns an und ziehen Sie die Haltebänder über den Kopf.



Ziehen Sie das untere Halteband bis unter die Ohren und das obere Halteband auf den Hinterkopf. Die Bänder dürfen nicht verdreht sein. Positionieren Sie den oberen und unteren Teil des Maskenkörpers so, dass Sie einen bequemen Sitz erhalten. Vergewissern Sie sich, dass die Maskeanteile und die Kinnlasche nicht nach innen gefaltet sind.



Passen Sie mit beiden Händen den Nasenbügel Ihrer Nasenform an, um einen guten und sicheren Sitz zu erreichen. Andrücken des Nasenbügels mit nur einer Hand könnte einen Knick und dadurch eine Undichtigkeit und geringere Wirksamkeit der Maske bewirken.



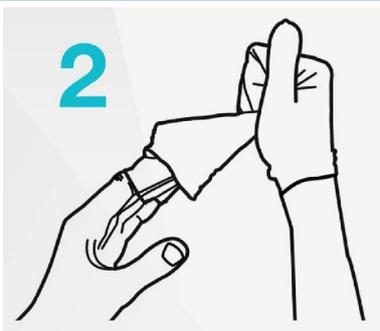
Der Dichtsitz der Maske in Gesicht sollte vor Betreten des Arbeitsplatzes überprüft werden.

8.4 Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen

Beim Ausziehen von Schutzhandschuhen sind folgende Punkte zu beachten.



Handschuhinnenflächen greifen und langsam anheben



Handschuh ganz abziehen, zusammenknüllen und festhalten



Mit dem Daumen unter den anderen Handschuh greifen und abziehen



Handschuh über Handschuh stülpen und komplett entsorgen

Wichtig: Handschuhe beim Abziehen nicht «schnalzen» lassen, um das Kontaminationsrisiko durch Verspritzen von erregerehaltigen Tröpfchen zu vermeiden.

Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

9.3 Information Coronavirus BAG

Die Informationen des BAG «So schützen wir uns» mit den Verhaltensregeln sind an allen Ein- und Ausgängen, Informationstafeln, grossen Räumen sowie Pausenräumen gut sichtbar aufzuhängen.

Neues Coronavirus

SO SCHÜTZEN
WIR UNS.

STOP CORONA

Aktualisiert am 29.10.2020

Weniger Menschen treffen.	Abstand halten, Treffen vermeiden.	Maskenpflicht, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.	Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen und im öffentlichen Verkehr.	Wenn möglich im Homeoffice arbeiten.
Gründlich Hände waschen.	In Taschentuch oder Armbüge husten und niesen.	Hände schütteln vermeiden.	Mehrmals täglich lüften.	Veranstaltungen: Öffentlich max. 50 Pers. Privat max. 10 Pers. Ansammlungen im Öff. Raum max. 15 Pers.
Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.	Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.	Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.	Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.	Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch
In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP

SwissCovid App
Download

Zur Ausschilderung, dass eine generelle Maskentragepflicht im Hause gilt, kann nachfolgendes Plakat des BAG verwendet werden.

Neues Coronavirus Aktualisiert am 28.10.2020

**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.** 

Hier gilt Maskenpflicht.



www.bag-coronavirus.ch

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download

Regelungen und Empfehlungen, welche ab dem 29. Oktober 2020 gelten.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



**Verbot von Veranstaltungen
und Versammlungen**

10+

Nicht mehr als 10 Personen
im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen
mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als
15 Personen im öffentlichen Raum
(seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit
mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und
Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich.
Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



**Fernunterricht
an Hochschulen**
(ab 2.11.)



**Schliessung
von Tanzlokalen
und Discos**



**Regeln für Bars
und Restaurants**

4

Höchstens
4 Personen
pro Tisch



Sperrstunde
von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitz-
pflicht und Kontakt-
daten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und
öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab
Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen
(ausser am Arbeitsplatz, sofern
Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren
und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants,
Läden u.ä. sowie in belebten
Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn
Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte
reduzieren



Handhygiene
beachten



Wenn möglich
Homeoffice



Abstand
halten

10 Links

Corona Virus (COVID-19)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Schutzkonzepte

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

Grobkonzept für die Museen

https://www.museums.ch/assets/files/dossiers_d/COVID-19/Plan_mus%C3%A9es_D_v8.pdf

«Neue Rahmenvorgaben für den Sport» vom Bundesamt für Sport

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:38283bac-0648-428d-a9ec-965a4a6aff79/Q_A_Corona_Sportbetrieb.pdf

Schutzkonzept «GastroSuisse»

<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oefentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-29102020.pdf>

Quarantänepflicht für Einreisende

Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

Kategorien besonders gefährdeter Personen

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html#1976101431>

Kantonale Kontaktstellen für die Bewilligung von Grossveranstaltungen

<https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:719a87f6-de3e-45e2-89ed-33a27d306ea2/Kantonale%20Kontaktstellen%20f%C3%BCr%20die%20Bewilligungen%20von%20Grossveranstaltungen.pdf>